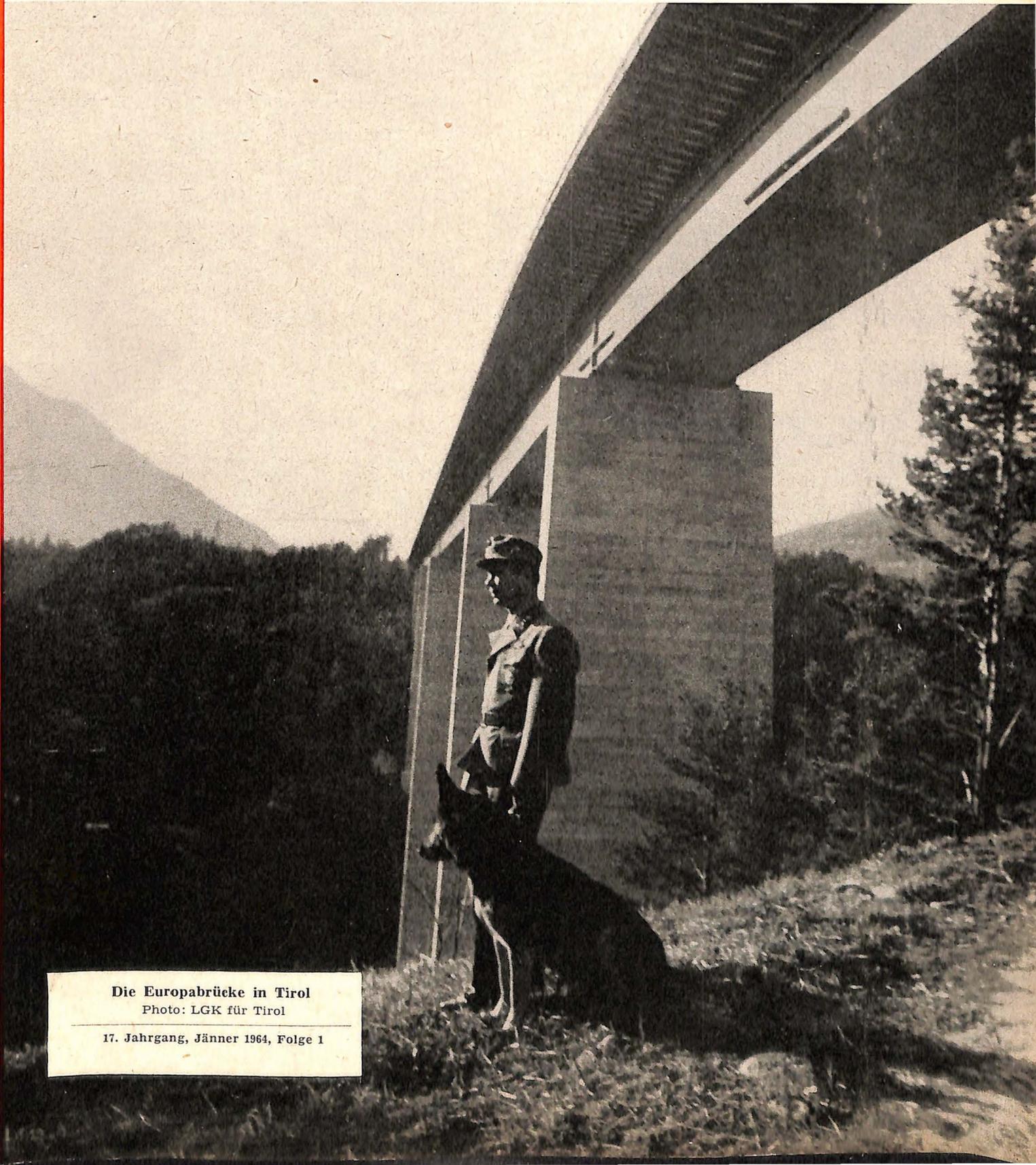




ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

# GENDARMERIE



Die Europabrücke in Tirol  
Photo: LGK für Tirol

17. Jahrgang, Jänner 1964, Folge 1

# Lebensversicherung bedeutet

Vorsorge

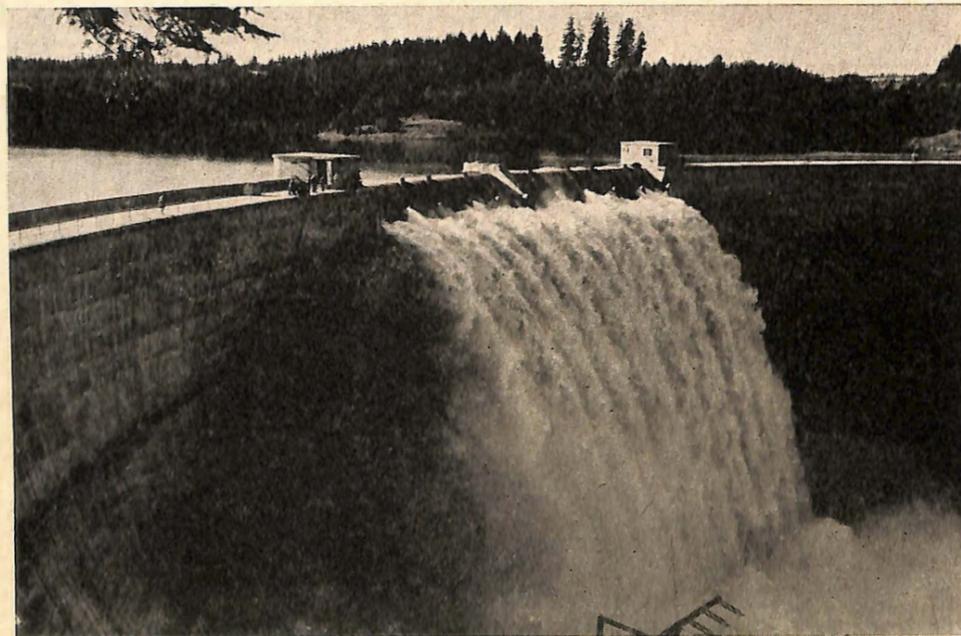
Vermögensbildung

Sicherheit

**BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG**

ZENTRALE: WIEN II, Praterstraße 7, Tel. 24 35 11  
An der Schwedenbrücke

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben. Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



## Die Kamptalsperre Ottenstein der NEWAG

wird oft das „Kaprun des Waldviertels“ genannt. Sie staut fast ebensoviel Wasser auf wie die Kapruner Sperre. Die Stauseen haben den landschaftlichen Reiz des Kamp-ales noch erhöht und sind zu einem beliebten Ausflugsziel geworden.

AUS DEM INHALT: S. 3: Dr. J. Färböck: Rückschau und Vorschau — S. 5: Bundesminister für Inneres Franz Olah an die Exekutive; Weihnachts- und Neujahrswünsche des Gendarmeriezentralkommandanten — S. 6: F. Prenter: 175 neue Kraftfahrzeuge für die österreichische Bundesgendarmerie — S. 8: DDr. TH. C. Gössweiner-Saiko: Vom kriminalistischen Denken und vom Wesen der Wissenschaft — S. 11: Die Europabrücke ist fertiggestellt; Dr. E. Neumaier: Ist die Durchsuchung eines Autos eine Hausdurchsuchung? — S. 13: E. Schweitzer: IPA - Bundesdelegiertenkongreß 1963 in Linz — S. 14: A. Scheuchpflug: Kameradschaftstreffen der Exekutive von Oberösterreich und Bayern — S. 15: Dr. H. Krehan: Entwendung - Diebstahl - Aneignung von Bodenfrüchten — S. 18: Beförderungen und Auszeichnungen — S. 19: G. Gaisbauer: Die bisherige Rechtsprechung des VwGH zu § 4 StVO 1960 — S. 21: Mitteilungen des ÖGSV



## Rückschau und Vorschau

Von Gendarmeriezentralkommandant Gend.-General Dr. JOHANN FURBÖCK

Im abgelaufenen Jahr versah Oesterreichs Bundesgendarmerie unter der Leitung des Gendarmeriezentralkommandos mit acht Landesgendarmeriekommanden, 40 Gendarmerieabteilungskommanden, 88 Bezirksgendarmeriekommanden, 1407 Gendarmerieposten, Gendarmerieexpositionen und Grenzkontrollstellen den Sicherheits- und Exekutivdienst in jenem Bereiche des Bundesgebietes, der nicht Polizeidirektionen (Kommissariaten) zugewiesen ist. Die Bundesgendarmerie betreute sicherheitsdienstlich zwei Drittel der Einwohnerschaft Oesterreichs (4,4 Millionen) und flächenmäßig mit 82.500 km<sup>2</sup> den größten Teil des Bundesgebietes. Zu der ständigen Einwohnerzahl treten jedes Jahr noch einige Millionen Fremde — Oesterreicher aus den großen Städten und Ausländer —, die vorzüglich im Tätigkeitsbereich der Bundesgendarmerie ihren Urlaub oder das Wochenende verbringen. Bedauerlicherweise mußte zur Erhaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung in 105.000 Kriminalfällen gegen eine Vielzahl von Personen, die die obersten Gebote des Gemeinlebens, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mißachteten oder zu durchbrechen versuchten, eingeschritten werden.

Von diesen Kriminalfällen wurden im abgelaufenen Jahr rund 90 Prozent sachverhältnismäßig geklärt und die Täter eruiert. Die österreichische Bundesgendarmerie stand damit an der Spitze der europäischen Exekutivkörper. Mit diesen Erfolgen ist aber auch bewiesen, daß die Einrichtungen und der Geist der Bundesgendarmerie in Ordnung sind. Was ihr wirklich nützt, ist bessere Bezahlung, genügend Personal und Mittel, damit die Dienstesausübung erleichtert werden kann.

Freund und Helfer der Bevölkerung zu sein, hat die Bundesgendarmerie dadurch bewiesen, daß sie bei 1184 alpinen Einsätzen 874 Rettungen und 199 Bergungen durchgeführt hat.

Aus Wassernot wurden von Gendarmeriebeamten 43 schwere (1962: 4), 22 mittlere (1962: 9) und 91 leichte (1962: 52) Lebensrettungen vollführt.

Der Preis für das erfolgreiche Wirken der Bundesgendarmerie war hoch. Seit dem Jahre 1945 mußten 143 junge, hoffnungreiche Männer im Gendarmeriekleid ihr Leben lassen und 1081 Beamte wurden in Ausübung ihres Dienstes schwer verletzt.

Dieser Rückblick auf die Tätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie beweist, daß die Organe dieses Korps, dank einer zielbewußten Führung und Schulung, sich ihrer Berufung und Verpflichtung bewußt gewesen sind und daß sie, getragen von einem hohen sittlichen Bewußtsein, unermüdet und treu ihren Dienst zum Wohle der Gesamtheit verrichtet haben.

Dank des Verständnisses und des Einsatzes des Bundesministers gelang es im Jahre 1963, den jahrelangen Wunsch der Bundesgendarmerie nach einer Standeserhöhung zu erfüllen. Es konnten 250 Dienstposten neu systemisiert werden. Wir wollen hoffen, daß in absehbarer Zeit auch die Bezahlung der Exekutivorgane verbessert wird, so daß ein stärkerer Anreiz für tüchtige junge Männer besteht, den schwereren aber interessanten und sittlich wertvollen Beruf eines Gendarmeriebeamten zu wählen.

Neben den Grundausbildungskursen bei den Gendar-

merieergänzungsabteilungen der Landesgendarmeriekommanden, den Fachkursen und gehobenen Fachkursen für den Exekutiv- und Wirtschaftsdienst an der Gendarmeriezentralschule in Mödling erfolgte im vergangenen Jahre die Fortbildung und Spezialausbildung von Gendarmeriebeamten als Kraftfahrer, Fahrlehrer und Fahrerschullehrer, als Funker, Lichtbildner, Alpinisten, Hochalpinisten und Bergführer, die Ausbildung zahlreicher Beamter in Judo und zu Freischwimmern, Helfern und Rettern aus Ertrinkungsgefahr. Viel Gewicht wurde auch auf die Heranbildung sachkundiger Gendarmen im Strahlenschutzwesen gelegt, so daß mit Ablauf dieses Jahres bereits 110 leitende, 600 dienstführende und 550 eingeteilte Beamte im ABC-Schutzwesen ausgebildet und zu 105 Strahlenspürtrupps zusammengefaßt wurden, die für einen eventuellen Einsatz zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß in mühevoller und äußerst gewissenhafter Kleinarbeit, die für die Ausbildung und Schulung der Beamten notwendigen Vorschriften laufend berichtigt, der gegebenen Rechtssituation angepaßt und neue zweckmäßige Lern- und Nachschlagebehefte erstellt wurden. Erstmals seit Bestand der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit dem im abgelaufenen Jahre herausgegebenen „Alphabetischen Erlaßverzeichnis der österreichischen Bundesgendarmerie“ das Lose-Blatt-System eingeführt, wodurch das für eine fruchtbringende Schulung besonders wichtige Vorschriftenwesen hinkünftig nicht nur beweglicher gestaltet, sondern auch kostensparender bewältigt werden kann.

Galt es einerseits, dem Gendarmen das geistige Rüstzeug zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu vermitteln, wurden andererseits die materiellen Belange des Korps nicht vernachlässigt.

Der wirtschaftliche Aufschwung, den Oesterreich erlebte, brachte einen sprunghaften Anstieg des Straßenverkehrs mit sich. Um die Ordnung und den Verkehrsfluß auf den Straßen zu erhalten, wurden zur Intensivierung des im erhöhten Maße anfallenden Verkehrsüberwachungsdienstes folgende Maßnahmen mit Erfolg durchgeführt:

1. Ausbau und Verstärkung der Verkehrsabteilungen durch Neuzuweisungen von Kraftfahrzeugen. Diese Abteilungen verfügen nun über schnelle Spezialkraftfahrzeuge sowie VW-Patrouillenwagen und VW-Kleintransporter. Sämtliche Patrouillenwagen sind zur leichteren Abwicklung des Verkehrsüberwachungsdienstes mit Funk- und Lautsprecheranlagen ausgestattet.

2. Verstärkung des motorisierten Verkehrsüberwachungsdienstes durch Zivilstreifen, durch motorisierte Verkehrsposten in den Bezirken sowie durch die Gendarmerieposten, die mit Patrouillenwagen ausgerüstet sind. In einigen Bezirken wurde ein motorisierter Funkpatrouillendienst eingeführt, der sich bisher ausgezeichnet bewährt hat. Die Ausdehnung dieses Dienstes auf das gesamte Bundesgebiet ist geplant.

3. Hebung der Schlagkraft der Gendarmerieposten durch vermehrte Zuweisung von Patrouillenwagen. Dank der Initiative des Bundesministers für Inneres Franz Olah konnten 145 Patrouillenwagen dem Verkehrsüberwachungsdienst neu zugeführt werden, so daß mit Ablauf dieses

Jahres nahezu 500 Gendarmerieposten mit Patrouillenwagen ausgerüstet sind. Darüber hinaus verfügen sämtliche Dienststellen über Motorfahräder, die sich speziell im Erhebungsdienst gut bewährt haben.

4. Intensivierung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes auf der Donau und auf den Seen, der nunmehr mit insgesamt 42 Motorbooten verrichtet wird.

Dort, wo die Zeit und der zu überwindende Raum für den Erfolg maßgebende Faktoren bilden, spielt ein gut funktionierendes Nachrichtensystem eine tragende Rolle. Dieser Erkenntnis wurde auch im Gendarmeriedienst weitestgehend entsprochen. Die österreichische Bundesgendarmerie verfügt zur Zeit nicht nur über das größte im öffentlichen Interesse verwendete Funknetz, sondern auch über Fernspreverbindungen zu allen Dienststellen und über ein eigenes Fernschreibnetz zu allen Landesgendarmeriekommanden, Bezirksgendarmeriekommanden sowie zu 24 Grenzkontrollstellen und einigen exponierten Gendarmerieposten. Im abgelaufenen Jahr wurde insbesondere der Ausbau des UKW-Netzes fortgesetzt, und es wurden neue Geräte für den festen und mobilen Einsatz in Betrieb genommen.

Die Vorbereitungen zur Abwicklung des Sicherheitsdienstes während der IX. Winterolympiade in Innsbruck beeinflussten bereits seit Anfang 1963 die Tätigkeit aller Dienstsparten innerhalb der österreichischen Bundesgendarmerie. Die IX. Olympischen Winterspiele werden aus allen Teilen der Welt Sportler, Zuschauer, Pressereporter, Ehrengäste, kurz Tausende und Abertausende von Menschen in die Veranstaltungsbereiche locken. Es ist daher für die österreichische Bundesgendarmerie ein patriotisches Gebot, für die ihr in diesem Zusammenhange übertragenen Aufgaben entsprechend vorbereitet zu sein. Der Gesamtplan für den Gendarmerieeinsatz während der Olympiade sieht außer der Verrichtung des normalen Sicherheitsdienstes drei Hauptaufgaben vor:

1. Abwicklung und Sicherung eines reibungslosen Verkehrs auf allen An- und Abfahrtsstraßen, wobei der Verkehrsstrom bereits an den Grenzen erfaßt und dann — kräftemäßig immer massierter — in das Veranstaltungsgebiet heran- und weggeführt wird.

2. Absperrung und Sicherung der Pisten und Loipen, daß einerseits jede sportliche Disziplin ohne Gefahr für Zuschauer und Wettkämpfer durchgeführt werden kann, die Zuschauer in die vorgesehenen Plätze eingewiesen werden, die Sperrgrenzen rigoros abgesichert sind und andererseits auch die Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Berichterstatte ohne Gefährdung der Veranstaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

3. Die Einweisung der Kraftfahrzeuge in die Parkplätze, so daß das Einfließen und Wegfahren der Fahrzeuge möglichst ohne Stockung und Verzögerung vor sich gehen kann.

Als vorbereitende Maßnahme wurde die Kommandierung von Gendarmeriebeamten mit Fremdsprachenkenntnissen, von versierten Verkehrsbeamten, Schiläufern, Kraftfahrern und Funkern aus Landesgendarmeriekommandobereichen, die durch die Olympiade wenig beansprucht werden, bereits veranlaßt. Die Kräfteberechnung für diesen Einsatz erfolgte unter Berücksichtigung größter Sparsamkeit und unter der Voraussetzung, daß die Beamten während der Dauer der Großveranstaltung jeden Tag im Einsatz stehen.

Hielt man in der Vergangenheit daran fest, daß die Beistellung der Unterkunft für die Gendarmeriedienststellen Sache der Gemeinde und die Sorge für die Wohnraumbeschaffung Sache des Beamten selbst sei, so sind im letzten Jahrzehnt bis zur Gegenwart, der Bund, die Länder und die Gemeinden bemüht, Wohnraum zu schaffen oder den Erwerb von Eigenheimen und Wohnungen zu fördern. In Verfolgung dieses Grundsatzes konnte das Bundesministerium für Inneres im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und der BUWOG sowie durch Neumieten im abgelaufenen Jahr 78 neue Gendarmerieunterkünfte, 23 Garagen, zwei Bootshütten und 29 Wohnungen für Gendarmeriebeamte ihrer Bestimmung übergeben.

Darüber hinaus war es möglich, im Wege von Bezugsvorschüssen 112 Beamten zu menschenwürdigen Wohnungen oder Eigenheimen zu verhelfen.

Die Erstellung neuer Amtsräume für die Dienststellen der österreichischen Bundesgendarmerie machte die Neubeschaffung zweckmäßiger Einrichtungsgegenstände und moderner Büromaschinen notwendig.

Zur reibungslosen, zweckmäßigen und auch kostensparenden Abwicklung dieser umfangreichen Aufgaben war in Erkenntnis des zu bewältigenden Arbeitspensums und im Zuge einer vorausschauenden Arbeitsplanung eine Umorganisation erforderlich. Die seit 1950 bestandene Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres wurde aufgelassen, um deren Räumlichkeiten in der Rennwegkaserne für den Ausbau des Gendarmeriebeschaffungsamtes verwenden zu können.

Das Gendarmeriebeschaffungsamt wurde in seiner Funktion ausgebaut und wird bald mit seinen Werkstätten auf den Gebieten des Kraftfahr-, Waffen- und Fernmeldewesens in der Lage sein, einschlägige Reparaturen für die gesamte Gendarmerie durchzuführen.

Aus dem Gesagten kann geschlossen werden, daß innerhalb Oesterreichs Bundesgendarmerie im abgelaufenen Jahr gut gearbeitet wurde. Daß aber dieser Erfolg mit verhältnismäßig geringen Mitteln erzielt werden konnte, ist das Verdienst jedes einzelnen Korpsangehörigen.

Was 1964 getan werden sollte, um die erfolgreiche Arbeit der österreichischen Bundesgendarmerie auf gleicher Höhe zu erhalten, aber zu erleichtern, ist die Weiterverfolgung des Programmes, das ich bereits bei meiner Amtsübernahme mir vorgenommen und den Landesgendarmeriekommandanten entwickelt habe:

1. Keine zu große Rücksichtnahme auf die sich oft widersprechenden, nicht immer Gesamtinteressen dienenden Pressestimmen.

2. Die Erfordernisse des Dienstes mit der angespannten Personallage in Einklang zu bringen und das Staatsinteresse nach einem erfolgreichen Sicherheitsdienst mit dem Anspruch der Gendarmeriebeamten nach einer geregelten und zumutbaren Arbeitszeit zu vereinbaren.

3. Arbeiten nach einem langfristigen Konzept, dem sich alles unterzuordnen hätte, um folgende Ziele zu erreichen:

4. Bildung von ein bis drei Schwerpunkten des Gendarmeriedienstes in jedem Verwaltungsbezirk;

5. vordringliche Beschaffung ausreichender Gendarmerieunterkünfte in den Orten gemäß Punkt 4;

6. größtmögliche Motorisierung der Dienststellen in den Orten gemäß Punkt 4;

7. vordringlicher Ausbau der Nachrichtenverbindungen mit den Orten gemäß Punkt 4;

8. Einteilung einer entsprechenden Zahl von Gendarmeriebeamten an den in Punkt 4 erwähnten Orten durch Abzug von Beamten minder wichtiger Posten;

9. Auflassung kleinerer Gendarmerieposten bei fortschreitender Motorisierung der Schwerpunktposten;

10. Bildung von Spezialistengruppen für Unfälle und Kriminalsachen an den Orten gemäß Punkt 4;

11. Durchführung motorisierter Funkpatrouillendienste im Bezirk — sofern die Beamten der Schwerpunkts-(Haupt-)Posten nicht für Aufgaben nach Punkt 10 beansprucht sind;

12. Entlastung des Gendarmeriedienstes durch weitgehende Befreiung von Erhebungsdiensten für die BH;

13. Reform der Ausbildung durch Verlagerung vom großen Wissensstoff auf das Können. Gründliche Spezialausbildung für den Verkehrsdienst und die Arbeit auf dem Tatort;

14. Einstellung weiblicher Hilfskräfte für Schreibarbeiten bei Erhebungsabteilungen und bei den Schwerpunkts-(Haupt-)Posten.

Diese mir selbst vor einem Jahr gesteckten Ziele im Wege gut überlegter langsamer Entwicklung zu verwirklichen, wird auch 1964 das Bestreben des Gendarmeriezentalkommandos sein. Damit wird auch die Erreichung des Hochzieles, das der verstorbene Bundespräsident Dr. Karl Renner der Bundesgendarmerie gesteckt hat, in erreichbare Nähe rücken. Es lautet:

„Das Korps diene dem Staate, der Abwehr jedes Einbruches von außen (als diese Rede gehalten wurde, gab es noch kein Bundesheer) und jeder rechtlosen Gewalt im Innern.“

Das Korps diene dem Staatsvolk, indem es über dessen Ruhe und Sicherheit wache und die öffentliche Ordnung aufrechterhält.

Die öffentliche Ordnung eines freiheitsliebenden Volkes aber besteht nicht in der Friedhofsruhe rechtloser Untertanen, sondern in der Sicherung sowohl aller privaten Rechte, als auch aller staatsbürgerlichen Grundrechte, die durch die Verfassung eines freien, demokratischen Oesterreich garantiert wurden.“

## Bundesminister für Inneres Franz Olah an die Exekutive

Bundesminister Franz Olah hat im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel an die Bundesgendarmerie und die Bundespolizei nachstehende Weihnachts- und Neujahrsbotschaft gerichtet:

„In einer Welt, die von der Verwirklichung der Friedensbotschaft, die das Weihnachtsevangelium verkündet, noch weit entfernt ist, schicken wir uns wieder an, das Weihnachtsfest zu begehen. Mit Dankbarkeit kann uns die Tatsache erfüllen, daß Oesterreich — gemessen an den Verhältnissen vieler anderer Staaten — eine Insel des Friedens darstellt.“

Oesterreich hat sich bisher stets als ein Bollwerk der Demokratie erwiesen, seine Bevölkerung erfreut sich politischer Freiheit und innerer Sicherheit. Das ist nicht zuletzt ein Verdienst der österreichischen Exekutive. Ihr Einsatz auch an den bevorstehenden Festtagen, die die meisten anderen Staatsbürger fern von ihren Berufspflichten im Kreise der Familie verbringen, ist symbolisch für die Bedeutung der Aufgaben, die ihr zugewiesen sind.

Allen Beamten der österreichischen Bundespolizei und Bundesgendarmerie und ihren Angehörigen übermittle ich meine besten Wünsche für ein frohes Fest in jenem Geiste, ohne den kein menschliches Glück bestehen kann. Seien Sie sich in diesen Tagen, die oftmals erhöhte Anforderungen an Sie stellen, Ihrer besonderen Verantwortung, aber auch mit Stolz Ihrer hervorragenden Leistungen bewußt. Die erfreulichen Ergebnisse der Entwicklung unserer demokratischen Republik in den vergangenen 18 Jahren dürfen nicht zur Passivität verleiten und zu einem Stillstand führen. Der Sinn des Lebens erschöpft sich nicht nur darin, materielle Güter anzuhäufen. Freundschaft, menschliche Güte und Hilfsbereitschaft sind Tugenden, die unserem Leben wirklichen Glanz verleihen; sie zu üben, soll gerade in diesen festlichen Tagen unser aller ernstes Bemühen sein. Das in schweren und opfervollen Jahren Erreichte zu wahren und unseren Weg in die Zukunft zu sichern ist eine Aufgabe der österreichischen Exekutive.

Allen Beamten der österreichischen Bundespolizei und Bundesgendarmerie und ihren Familien entbiete ich gleichzeitig meine besten Wünsche für ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1964.

Olah e. h.“

## Weihnachts- und Neujahrswünsche des Gendarmeriezentalkommandanten

Der Gendarmeriezentalkommandant, Gend.-General Dr. Johann Fürböck, hat an die Landesgendarmeriekommandanten, den Kommandanten des Gendarmeriebeschaffungsamtes und den Kommandanten der Zentralschule der österreichischen Bundesgendarmerie nachstehendes Schreiben gerichtet:

„Aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des ablaufenden Jahres danke ich allen leitenden, dienstführenden und eingeteilten Gendarmeriebeamten sowie den Vertragsbediensteten des Kommandobereiches für ihre in diesem Jahr mit größter Pflichttreue geleisteten Dienste.“

Bitte den Gendarmeriebeamten und Vertragsbediensteten des Kommandos diesen Dank und meinen Wunsch für ein recht frohes Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien zu übermitteln.

Für das Jahr 1964 wünsche ich allen Korpsangehörigen mit ihren Familien Gesundheit, Glück und viel Erfolg. Ich bin überzeugt, daß die österreichische Bundesgendarmerie, wie stets, auch im kommenden Jahr die ihr durch Gesetz und Gewissen auferlegten Pflichten im Dienste des Vaterlandes — der demokratischen Republik Oesterreich — weiterhin getreulich erfüllen wird.

Dr. Fürböck e. h.“

# 175 neue Kraftfahrzeuge für die österreichische Bundesgendarmerie

Ein Bericht über die feierliche Übergabe durch Bundesminister Franz Olah

Von Gend.-Rittmeister FERDINAND PRENTER, Wien

Wien, Freitag, 6. Dezember 1963. Am Ring rollt der Verkehr: Daseinstechnisierung, hier und überall. Vor dem Weihnachtsbaum am Rathausplatz sind 175 Personenkraftwagen aufgestellt, weiße und graue, wohlgeordnet, als Ganzes ein richtiges Y mit flach angesetzten Balken. Gendarmeriegrau ist die Uniform des Tages. Neben den Autos stehen Gendarmeriebeamte aus allen Bundesländern. Sie sehen die rot-weiß-rote Fahne und die ihres Bundeslandes.

11 Uhr: Das Avertissementssignal — nach alter Tradition. Der Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando Gend.-General Dr. Johann Fürböck empfängt den Bundesminister für Inneres Franz Olah. Nun meldet der



Bundesminister Olah spricht zum feierlichen Anlaß des Tages und übergibt die Kraftfahrzeuge  
(Photo: Verkehrsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich)

Kommandant der ausgerückten Formation Gend.-Major Ferdinand Vrana. Der Bundesminister schreitet die Front ab. Pressephotographen sowie Radio- und Fernsehreporter haben ihre Tätigkeit zur Information für das Publikum aufgenommen.

Gend.-General Dr. Johann Fürböck begrüßt den Bundesminister für Inneres Franz Olah, den Bürgermeister der Stadt Wien Franz Jonas, den Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Franz Soronics, den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Doktor Kurt Seidler, Sektionschef Minister a. D. Dr. Eduard Heilingsetzer, Staatssekretär a. D. Ministerialrat Doktor Karl Stephani, die Repräsentanten von Banken und Sparkassen, die Sicherheitsdirektoren mit Polizeipräsident Josef Holoabek an der Spitze, die Abteilungsvorstände Gend.-Oberst Otto Rauscher und Gend.-Oberstleutnant Dr. Ferdinand Käs, den Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission Gend.-Oberst Dr. Alois Schertler, die Polizeidirektoren, die Landesgendarmeriekommandanten, die an einer Dienstbesprechung in Wien teilnahmen, sowie die Kommandanten des Gendarmeriebeschaffungsamtes und der Gendarmeriezentralschule.

Der Gruß galt auch allen anderen Gästen, den Gendarmeriepostenkommandanten und den Gendarmeriekraftfahrern, die aus allen Bundesländern nach Wien gekommen sind, um hier die neuen Kraftwagen für ihre Dienststellen zu übernehmen.

Der Gendarmeriezentralkommandant dankt dem Bundesminister für das besondere Wohlwollen und Interesse, das er stets den Belangen der Bundesgendarmerie entgegenbringt. Das Wissen um die Erfordernisse des Dienstes, verbunden mit der persönlichen Initiative des Bundesministers, habe es ermöglicht, daß noch in diesem Jahr

der Kraftfahrzeugpark der Bundesgendarmerie um 175 Fahrzeuge (144 neue Patrouillenwagen „Puch 700 C“ und 31 neue Kraftfahrzeuge „Steyr-Fiat 1500“ und „Steyr-Fiat 2300“) vermehrt werden konnte.

Mit dem Dank an den Bundesminister verbindet Gend.-General Dr. Fürböck die Aufforderung an die Benutzer der Kraftfahrzeuge, sich stets bewußt zu sein, daß ihnen mit den Wagen wertvolles Volksgut anvertraut ist, das stets sorgfältig behandelt und gepflegt werden muß und dessen Einsatz nur im Interesse des Dienstes erfolgen darf.

Mögen die Kraftfahrzeuge unfallfrei gefahren werden und dazu dienen, den Gendarmeriedienst nicht nur leichter, sondern auch erfolgreicher zu gestalten.

Bundesminister Franz Olah hebt in seiner Ansprache hervor, daß dieser Anlaß auch dazu dienen soll, ein paar Worte dem schweren Dienst der Exekutive, der Gendarmerie und der Polizei, den diese für den Staat und für die Bevölkerung zu leisten habe, zu widmen. Er verweist darauf, daß zu den Obliegenheiten des Dienstes noch immer neue, schwierige Aufgaben hinzukommen,



Bundesminister Franz Olah schreitet die Front ab  
(Photo: Verkehrsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich)

deren Erfüllung in vielen Fällen durch die neuen Fahrzeuge erleichtert werden kann. Daher dankt der Bundesminister dem Nationalrat, dessen Hauptausschuß und allen anderen Beteiligten, die es ermöglicht haben, daß noch in diesem Jahr die neuen Fahrzeuge in Betrieb genommen werden können.

Er dankt auch dem Bürgermeister der Stadt Wien, der für diese kurze Feier den Rathausplatz freigegeben und dessen Beflagung angeordnet hat. Es werde hiedurch die Verbundenheit der österreichischen Bundesländer mit der Bundeshauptstadt Wien sinnfällig zum Ausdruck gebracht. Es sei ein zufälliges Zusammentreffen, daß der Christbaum heute auf diesem Festplatz stehe, Symbol der Weihnacht. Die Fahrzeuge, die heute übergeben werden, sind kein Geschenk für den einzelnen, aber ein Geschenk für die ganze Bevölkerung, die an einem guten Funktionieren des Dienstes der Exekutive interessiert ist.

Bundesminister Franz Olah spricht in diesem Zusammenhang über die Massenmotorisierung, die auch neue Anforderungen an die Exekutive stelle. Die Technik, der Motor dürfe jedoch nicht unser Leben beherrschen. Mittelpunkt und Maß aller Dinge müsse der Mensch sein und bleiben. Die Straße soll der Verbindung aller Menschen dienen, aber nicht Schlachtfeld des Todes sein.



Gend.-General Dr. Johann Fürböck begrüßt die Festgäste und Gendarmeriebeamten  
(Photo: Verkehrsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich)

In diesem Sinne sollen die heute übergebenen Dienstwagen nicht nur den Dienst der Exekutive erleichtern, sondern auch eine noch bessere Dienstleistung ermöglichen. 31 Fahrzeuge werden der Ueberwachung der Autobahn und der stark frequentierten Bundesstraßen 1 und 17 dienen, um dort Gesundheit und Leben der Menschen vor jenen zu schützen, die nicht Ordnung und Disziplin halten wollen.

Wahrung von Ordnung und Sicherheit ist Aufgabe der Gendarmerie, der Exekutive. Abschließend ruft der Bundesminister alle Angehörigen der Exekutive zur Zusammenarbeit, zum gemeinsamen Dienst am Vaterland und an der Bevölkerung auf. Er appellierte aber auch an die Bevölkerung, die Exekutive in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.

Die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich intoniert die Bundeshymne zum Abschluß der Feier.

Zur Vorbereitung und klaglosen Durchführung der Feier bis zur Uebernahme der Fahrzeuge durch die Kraftfahrer und Abfahrt vom Festplatz waren eine Menge von Vorarbeiten notwendig, die in der Hauptsache von der Abteilung „Zentrale technische Versorgung“ des Gendarmeriebeschaffungsamtes geleistet wurden.

Als solche seien beispielsweise genannt: Die Abholung der Kraftfahrzeuge von Graz und Steyr, die Ausrüstung mit Blaulichtern, die Montage der entsprechenden Beflagung, die Anbringung der Kennzeichentafeln, Besprechungen mit der Bundespolizei und Rathausverwaltung (hinsichtlich Zu- und Abfahrt sowie Aufstellung der Fahrzeuge), Bequartierung und Verpflegung der Gendarmeriebeamten aus den Bundesländern, informative Einführung von Gendarmeriebeamten in den Fachwerkstätten der Steyr-Daimler-Puch AG und anderes mehr.



Aufstellung der Kraftfahrzeuge am Wiener Rathausplatz  
(Photo: Gend.-Revierinspektor Walter Reiz der Technischen Abteilung beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich)

## VERSICHERUNGSPARBRIEF

Lebensversicherung  
in fünfjährigen Perioden

pro Sparbrief S 10.000.-  
Versicherungssumme

monatlich S 190.-  
steuerlich absetzbar

Gewinnanteil 10-30%  
der Versicherungssumme

**Wiener  
Städtische  
Versicherung**



Ein erfolgreiches, glückliches  
Jahr 1964 wünschen allen Gen-  
darmeriebeamten und ihren Fam-  
ilienangehörigen, Lesern, Be-  
ziehern, Mitarbeitern und Freun-  
den der „Illustrierten Rundschau  
der Gendarmerie“ die

**VERWALTUNG  
UND REDAKTION**

# Vom kriminalistischen Denken und vom Wesen der Wissenschaft

Ein Beitrag zur umsichtigen Untersuchungsführung

Von OLGR Dipl.-Volksw. DDR. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO

„There is no method in their proceedings . . .“  
E. A. POE (AUGUSTE DUPIN)

Die plumpe Anschuldigung, das brutale Auf-die-Schulter-Klopfen, was soll so eine Lösung? Hingegen die rasche Folgerung, die raffinierte Falle, das scharfsinnige Erfassen künftiger Ereignisse, die triumphale Bestätigung kühner Hypothesen — ist das nicht der Stolz und die Rechtfertigung unseres Lebenswerkes?! — (Sir Arthur Conan Doyle in „The Valley of Fear“).

In grob schematischer Vereinfachung könnte man sagen: Im Alltagsleben ist das Denken vorwiegend ein Denken in Wirkungen — welche Folgen hat es, wenn ich dies oder jenes tue? Im Gegensatz hierzu liegt bei einem großen Teil des kriminalistischen Denkens das Gewicht auf einem Erwägen der Ursachen (warum hat der Täter sich gerade so und nicht anders verhalten? Wie muß das Werkzeug ausgesehen haben, wie muß sich der Verbrecher am Tatort bewegt haben, damit gerade diese Spur entstehen konnte?). Kriminalistisches Denken ist also eine Gedankenarbeit, die so manche Besonderheit zeigt, für welche die Notwendigkeit charakteristisch ist, Kausalreihen von ihrem Ende her aufzurollen, Feststehendes mit Möglichem, Bekanntes mit Vermutetem zu kombinieren, alles das kritisch zu beleuchten und nach Graden der Wahrscheinlichkeit abzuwägen auf Grund der Gesetze der Logik und — was dasselbe bedeutet — des gesunden Menschenverstandes. Nur der kann ein guter Kriminalist sein, der in dem soeben angedeuteten Sinne auch ein Denker ist und dieses Denken muß man daher — wie so vieles im Leben — lernen und schulen (Meinert).

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Schon in unserer ältesten Literatur finden wir sie und heute können wir den kritischen Worten des einst so berühmten herzoglich-badischen Inquirenten H. F. von Jagemann nur zustimmen, der in seinem noch immer außerordentlich lesenswerten Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde<sup>1</sup> schreibt: „Die meisten Kriminalisten häufen Material auf Material, ohne Wahl und Ordnung, dann heben sie nach Gutdünken, nach der Eingebung des Augenblickes einzelne Punkte heraus, worüber der Beschuldigte sich erklären soll<sup>2</sup> und für geschlossen halten sie die Akten, wenn ihnen gerade nichts mehr einfällt. Unter solchen Umständen ist aber jedes Resultat der Untersuchung als eine Zufälligkeit, als eine Selbstentwicklung der Sache durch die darin befangenen Personen, nicht als ein Verdienst der Kriminalisten anzusehen.“ Und unser großer österreichischer Altmeister der Kriminalistik, Hans Groß, vergleicht ein derartig gedankenloses Arbeiten mit dem „Leierkastendrehen“, mit

<sup>1</sup> Frankfurt am Main, 1838.

<sup>2</sup> Siehe dazu den Aufsatz des Verfassers „Die Vernehmung in Wirtschaftsstrafsachen“ (Ein Beitrag zur Psychologie des Beschuldigten und zur Technik seiner Befragung), Archiv f. Kriminologie, Lübeck 1964/Nr. 133.

einem oberflächlichen Peilen über den Daumen, würden wir heute sagen<sup>3</sup>.

Das kriminalistische Denken besteht aus Denkleistungen, die diejenigen ausüben bzw. vollbringen müssen, die ein wirkliches oder vermeintliches Verbrechen aufklären wollen<sup>4</sup>. Das kriminalistische Denken gehört, wenn man es in ein System der Kriminalwissenschaften einordnen möchte, zur sogenannten „Kriminaltaktik“, zur Lehre vom richtigen, zweckmäßigen Vorgehen bei der Aufklärung und Verhütung von Verbrechen.

Bei der Aufklärung einer Straftat besteht die Aufgabe des Kriminalisten vor allem darin, die Daten auszumachen, auf die sich der Verdacht stützen kann, und die Mittel sicherzustellen, die wir für die Beweisführung verwenden können. Welche Einzelfragen haben wir letztlich zu beantworten, wenn es darum geht, ein Verbrechen aufzuklären, welches sind andererseits die Verbrechenselemente, für die Indizien und Beweismittel gesucht und die schließlich bewiesen werden sollen? Es sind dies vor allem folgende Grundfragen:

1. Liegt in objektiver Hinsicht überhaupt ein Tatbestand vor? Ist ein tatbildmäßiges äußeres Verhalten gesetzt worden, wobei die Merkmale des jeweils anzunehmenden Tatbestandes einzeln für sich zu belegen sind.

2. Wer hat sich so verhalten? Wer ist der Täter und wo kann er gesucht oder habhaft gemacht werden?

3. Kann — gegebenenfalls — auch die subjektive Tatseite als erfüllt angesehen werden? Hat der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt?

4. Ist das Verhalten des Täters rechtswidrig oder kann sich derselbe auf Rechtfertigungsgründe berufen?

5. Ist sein Verhalten schuldhaft oder bestehen Schuld- aufhebungsgründe bzw. Entschuldigungsgründe?

6. Welche besondere Tatsachen und Umstände, die Täterpersönlichkeit oder die Tatsituation betreffend, sind noch zu berücksichtigen<sup>5</sup>?

Als Kriminalisten, die eine Tat abklären, Indizien und Beweismittel suchen wollen, haben wir uns das Verbrechen in allen seinen Zusammenhängen und Hintergründen vor Augen zu führen, denn irgendein Umstand der Vorgeschichte, der Tatsituation, irgendein Ergebnis in der Umgebung, vielleicht eine nur vorläufig nebensächliche Folge des Verbrechens kann weiterhelfen. Dieses Suchen, Aufdecken, Herausfinden ist mit „heuristischer Kriminalistik“ zu bezeichnen; unter Heuristik versteht man ja bekanntlich die Kunst vom planmäßigen Suchen neuer Wahrheiten.

<sup>3</sup> Tatsächlich ist das oberflächliche Denken der Feind Nr. 1 nicht nur des Kriminalisten, sondern der ganzen Strafrechtspflege.

<sup>4</sup> H. Walder, „Kriminalistisches Denken“, Hamburg, Verlag Kriminalistik.

<sup>5</sup> H. Groß war es auch, der das überaus praktikable Schema der Prinzipien der gerichtlichen Vernehmungskunde, der sogenannten sieben goldenen „W“ der Kriminalistik dem Untersuchungsführer an die Hand gegeben hat: Quis (wer), quid (was), ubi (wo), quibus auxiliis (womit), cur (warum), quomodo (wie) und endlich quando (wann). Dieses Schema bietet die Gewähr, daß zumindest kein strafrechtlich bedeutsames Merkmal vergessen oder übersehen wird.

Und bei aller Achtung vor der Bedeutung heuristischen Schaffens im Strafverfahren dürfen wir aber das eigentliche kriminalistische Ziel, die Beweisführung, nicht außer acht lassen. Diese weitere Arbeit ist mit „sylogistischer Kriminalistik“ zu bezeichnen. Sylogistik bedeutet bekanntlich: Die Lehre vom logischen Schließen und Beweisen.

Die heuristischen Medien bzw. Mittel, die uns die Indizien<sup>6</sup> oder Beweismittel finden lassen, sind hauptsächlich folgende:

1. Der Verdacht.

2. Beobachtungen, Feststellungen über Dinge, die mit einem Delikt im Zusammenhange stehen, kurz die Mittel, die uns die wesentlichen Daten zur Aufklärung eines Falles in die Hand geben.

3. Lebenserfahrungen und Wahrheiten des täglichen Lebens.

4. Die allgemein anerkannten Grunderkenntnisse der Tatsachenwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Zoologie usw.).

5. Statistische und andere experimentelle Erfahrungsgesetze.

6. Ergebnisse des logischen Denkens und der mathematischen Wissenschaften und nicht zuletzt ein gerütteltes Maß an gesunder Phantasie.

Die sylogistischen Mittel, die eigentlichen Beweismittel des Strafprozesses stellen sich hauptsächlich als die folgenden dar:

1. Die Verantwortung des Beschuldigten (gleichgültig, ob geständig oder nicht).

2. Die Zeugenaussagen (wobei stets im Hinblick auf die menschlichen Unzulänglichkeiten gewisse Fehlerquellen berücksichtigt werden müssen).

3. Lokalaugenschein.

4. Urkundenbeweis.

5. Spuren und andere Beweisstücke (Finger- und Fußabdrücke usw.).

6. Sachverständigengutachten und andere Expertisen.

7. Indizien, Hinweise, Erfahrungen des täglichen Lebens.

8. Grunderkenntnisse der Tatsachenwissenschaften sowie experimentelle und statistische Wahrheiten.

9. Die Ergebnisse des logischen Denkens und mathematischer Rechenergebnisse.

Nachdem alle kriminalistisch interessanten Tatsachen und Zusammenhänge erhoben worden sind, erscheint es notwendig, diese nunmehr zu inventarisieren und zu ordnen. Im allgemeinen lassen sich dabei vier große Gruppen von Daten bilden:

1. Die Gruppe der Daten, die sich auf die Tat selbst als historisches Geschehen beziehen.

2. Die Gruppe der Daten, die auf die Täter oder auf Verdächtige hinweisen.

3. Die Gruppe der Daten, die eine erhärtende oder abschließende Würdigung der Beweismittel ermöglichen und

4. Die Gruppe der Daten, die die noch unerschlossenen Informationsquellen in Evidenz halten.

Nur der umsichtigste, rück- und vorbehaltlose Einsatz der Logik — heuristisch und sylogistisch — in den Dienst der Verbrechensaufklärung kann zum raschen Erfolg führen.

Ein so weitgehend uneigennütziger Einsatz fordert für den Untersuchungsführer auch eine entsprechend abgerundete und reife Persönlichkeit von überdurchschnittlichem Niveau. Tatsächlich sucht das grundlegende „Handbuch der Kriminalistik“ nach H. Groß sein Endziel in der Ausbildung eines wissenschaftlich arbeitenden Untersuchungsführers. Dieser ist für Groß der Prototyp des Kriminalisten! An ihm können sich alle am Strafver-

<sup>6</sup> Indizien sind Merkmale, welche mehr oder weniger deutlich auf die Täter hinweisen oder einen Schluß auf ihn und die von ihm verübte strafbare Handlung ermöglichen (Franz Meixner, „Der Indizienbeweis“).

fahren Beteiligten ein Vorbild nehmen, sowohl der akademisch gebildete Polizeibeamte, wie der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Vorsitzende. Sein Amt ist nach Groß eines der schwierigsten und verantwortungsvollsten, die es im öffentlichen Dienst überhaupt gibt; da er es mit dem Leben in seinen tausendfältigen Verschiedenheiten zu tun hat, müssen auch die Kenntnisse des Untersuchungsführers tausendfältig sein<sup>7</sup>. Durch Verarbeitung der einschlägigen Literatur, unter starker Heranziehung eigener Forschung wird ein Gebäude der vollendeten Technik der Untersuchung aufgebaut (S. 129). Das hohe Bild, das der Altmeister und Begründer der Kriminalistik da aufgestellt hat, führte allerdings letztlich dahin, daß der Kriminalist förmlich ein Supermensch sein müßte, der trotzdem menschlich bleibt, trotz seines höchst bescheidenen Gehaltes und der enormen Anstrengungen und Belastungen. Aber um in der Praxis wenigstens ein ansehnliches Etwas zu erzielen, müssen die Anforderungen zufolge der natürlich auch schon Groß bekannt gewesenen Lebenserfahrungen bis ins Ideale hochgeschraubt werden.

Das kriminalistische Denken unterscheidet sich demnach von der gewöhnlichen intellektuellen Tätigkeit für den täglichen Hausgebrauch hauptsächlich dadurch, daß es konsequenter in der Beobachtung der nach dem Kausalitätsprinzip ablaufenden Geschehnisse, methodischer in der Sichtung und Auswertung des anfallenden und zu sammelnden Materiales, also mit einem Wort exakter, naturwissenschaftlich ist. Die Deklaration des kriminalistischen Denkens als wissenschaftlich, ist somit schlechterdings nicht mehr zu umgehen.

Dabei hat schon die kriminalpolizeiliche Tätigkeit unbedingt forensische Gesichtspunkte zu beachten, wenn die Ergebnisse der Anstrengungen der Vorerhebungen im Kreuzfeuer der Hauptverhandlung letzten Endes nicht entwertet und zunichte gemacht werden sollen.

Allerdings ist es auch auf dem Gebiet des kriminalistischen Denkens wie in anderen Bereichen menschlichen Wirkens: Man kann sich im allgemeinen erst dann mit Erfolgsaussicht an die Lösung einer Aufgabe machen, wenn man das gestellte Problem begriffen hat.

So wie ein Signalement den Kreis der möglichen Täter einzuengen vermag, so läßt auch die individuelle Arbeitsweise, beispielsweise eines Einbrechers, mitunter gleich erkennen, daß es sich dabei nur um einen fachlich versierten Täter gehandelt haben muß usw. Die ganze Fahndung nach dem Modus-operandi-Register ist doch gleichfalls nichts anderes, als ein Fahnden auf Grund eines noch unvollständigen Materiales, aber mit ständiger Einengung des Kreises der möglichen Täter. Und jedes zu-

<sup>7</sup> Es entspricht auch dem Gedankengange, wenn Groß die Rückverlegung des Schwergewichtes unseres Strafverfahrens aus der HV in das VO fordert. Als eine weitere Folgerung daraus ergab sich die Bekämpfung der Geschworenengerichte und Laienbeteiligung und die Forderung der Rückkehr zum reinen Gelehrtengericht (Seite 133).

## Neue Amsräume



Das Gendarmeriepostenkommando in Glaserbach, Salzburg, hat am 15. Juli 1963 im bundeseigenen Neubau schöne, moderne Amsräume bezogen. Im Objekt befinden sich auch zwei Naturalwohnungen

TEAK + EICHE

Neudörfler  
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 35, Tel. 58 82

FERNSCHREIBER, WERK 01/742, WIEN 07/4485, GRAZ 03/1590, KLAGENFURT 04/323



Innsbruck grüßt die Olympiateilnehmer  
mit Flaggen aus Dralon vom

Fahnen-Gärtner Mittersill / Salzburg  
Tel. 0 65 62 / 248

Ein Bündnis mit der Qualität

sätzliche Modus-operandi-Merkmal schließt wieder so und sovielle Möglichkeiten aus und engt den Kreis weiter ein.

Es gehört schon sehr viel rastlose logische Gedankenarbeit zu diesem umsichtigen und auf einen, „den“ Punkt gerichtetem Einschränken. Nur der richtig gezielte Einsatz der dem modernen Kriminalisten zur Verfügung stehenden Mittel, vor allem aber nur ein höchst entwickeltes kritisches Denken, das auch hier somit als der Hauptbestandteil der kriminalistischen Arbeit schlechthin anzusehen ist, kann zum Ziele führen. Wird in einer Wirtschaftsstrafsache etwa eine „negative Kassa“ (wie sie in praxi öfters vorgefunden werden, als man meinen möchte) festgestellt, dann kann der versierte Untersuchungsführer allein auf Grund seiner speziellen Kenntnisse und Erfahrungen logisch und unbeirrbar folgern, daß eine solche, schon zufolge der doppelten Buchführung innewohnenden Gesetzmäßigkeiten vom Beschuldigten niemals mit Erfolg vertreten werden kann; es kann doch nicht mehr ausgegeben werden, als Bargeld vorhanden ist! Die nächste und letzte Konsequenz einer solchen Auswertung ist, daß der ganzen Kassenführung keine erhebliche Beweiskraft zukommen kann, daß sie somit formell und materiell zu verwerfen ist. Solche Beispiele, die zeigen wie rasch man mit Hilfe des „kriminalistischen Denkens“, ein Indiz, ein Beweismittel abschließend sondieren kann, ließen sich endlos aufzählen. Jedenfalls ergibt sich auch aus diesem einen Hinweis klar, daß das Denken des Untersuchungsführers schon eine gewisse Schärfe, Höhe und Reife erlangt haben muß, um als kriminalistisch gelten zu können; damit aber sind — mit Anuschat (Die Gedankenarbeit des Kriminalisten) — darauf auch schon die Grundsätze der philosophischen Logik anzuwenden; die selbst wiederum neue Aspekte in der Erforschung und Behandlung des unbekanntes Wesens Mensch (Carrel) und seiner jeweils als kriminell anzusehenden Handlungen und damit auch einen noch gehobeneren Stil in die Kriminalität tragen können.

Damit sind wir aber an einer Stelle angelangt, wo wir erfahren, daß auch der Untersuchungsführer seine menschliche Person so weit zurückstellt, sich von ihren subjektiven Einflüssen so weit zu abstrahieren hat, daß man ihn — trotz aller möglichen sachfremden Einflüsse, von denen er sich zuweilen mehr oder minder beeindrucken läßt — schon einen wissenschaftlichen Arbeiter nennen müßte; was heißt aber hier in diesem Zusammenhange und überhaupt wissenschaftlich, was ist die Wissenschaft selbst und an sich, wie ist ihr Wesen, ihre Arbeitsweise? Darüber muß hier und gerade an dieser Stelle noch einiges gesagt werden; es ist nämlich geradezu notwendig geworden, daß auch der Kriminalist sich dessen bewußt wird, daß er eine wissenschaftliche, eine ernste kriminalwissenschaftliche Arbeit leistet und daß er dabei, zumal als Untersuchungsführer — siehe dazu die Grosschen Zitate —, wie ein Wissenschaftler vorzugehen hat! Stellt die Wissenschaft doch schlechthin auch die verlässlichste Methode zur Wahrheitsforschung dar!

Der Sinn des Wortes Wissenschaft nach alter Sprache ist Kenntnis, Kundschaft von etwas; wir verstehen heute darunter den Gehalt des durch gelehrte Forschung erlangten Wissens (Nippoldt).

Die Wissenschaft versucht die Gesamtheit des Wissens nach bestimmten Einteilungsgrundsätzen zu ordnen (Ordnung spart Zeit!), in seiner Gesetzmäßigkeit zu erforschen und weiterzuentwickeln. Die der Wissenschaft innewohnende Dynamik ist zurückzuführen auf den Naturtrieb des Menschen nach Erkenntnis und Klarheit, sie befindet sich demnach in einem Zustande der ununterbrochenen Ergänzung und kann somit in keinem Teilgebiet als abgeschlossen angesehen werden.

Die allgemeine Spezialisierung hat seit der letzten Zeit dahingeführt, daß man auch von Einzelwissenschaften sprechen muß; wir dürfen jedoch von diesen wissen-

schaftlichen Spezialisten, wie sie nun einmal spezialisiert beschränkt erscheinen, nicht geringer denken, als von den im hellen Lichte der Publizistik stehenden Reproduzenten, wiegt doch diese stille, intensive, selbstlose, wenn auch zuweilen einseitig erscheinende Forschertätigkeit, allein auch schon durch ihren Verzicht auf lärmende Anerkennung, jede andere Arbeitsweise auf. Die Wissenschaften haben einen dermaßen weiten Umfang angenommen, daß es notwendig und praktisch fast überhaupt nur noch Einzelwissenschaftler geben kann, wissenschaftliche Spezialisten. Leider ist der geistig-menschlichen Kapazität eine allzeit peinlich empfundene Grenze, genannt Schwelle, gesetzt, und ein Leibnitz, von dem man sagen konnte, daß er gleich Aristoteles das gesamte Wissen seiner Zeit oder wenigstens ganze Wissenskombinate in sich vereinte, wäre heute nicht einmal denkbar. Wir brauchen nur an die Statistik, der Lehre von den großen Zahlen zu denken, deren Anwendungsbereich unaufhörlich zunimmt, so daß mit gerechter Sorge an die Unterbringung dieser gewaltig anwachsenden Belege und Materialien in Zukunft gedacht werden muß.

Die Einzelwissenschaften beschränken sich, wie dies schon ihr Name ausdrückt, auf den Versuch, ein fachlich begrenztes Wissensgebiet erschöpfend und beziehentlich zu erklären. Sie stehen sich nicht feindlich gegenüber, sondern hängen vielmehr und naturgemäß mehr und minder voneinander ab; eine Wissenschaft, die eine andere sehr unterstützt, ihr eine unentbehrliche Hilfe ist, nennt man ihre Hilfswissenschaft. So ist zum Beispiel die Mathematik die Hilfswissenschaft der Kristallographie und diese wieder der Geodäsie (die Mathematik ist überhaupt der rote Faden der sogenannten Naturwissenschaften); und die naturwissenschaftlich gegründete Kriminologie die Hilfswissenschaft der geisteswissenschaftlichen Strafrechtslehre.

Dem uralten Bedürfnis der Menschen nach Uebersicht entsprang auch die klassische Unterteilung der Wissenschaft.

An diese Einteilung lehnen sich noch heute die vier Hauptfakultäten: Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie — die Königin der Wissenschaften —, mit den untergeordneten Disziplinen Mathematik, Philologie, Natur- und Staatswissenschaften.

Diesem historisch gewordenen Aufbau der Wissenschaften — um den sich Baco und Comte wohl am meisten verdient gemacht haben — folgte eine der Praxis mehr entsprechende Dreiteilung in:

1. Natur- und Geisteswissenschaften (Botanik einerseits und Jurisprudenz usw. andererseits).

2. Exakte und beschreibende Wissenschaften.

Das Merkmal der exakten Wissenschaften ist die überwiegende Anwendung der „Mathematik, der Naturwissenschaft des Denkens“.

Die beschreibenden Wissenschaften sind vorwiegend die Naturwissenschaften, wie zum Beispiel Zoologie, Botanik, Petrographie usw., woselbst dem Forscher vom Gegenstand her die wissenschaftliche Arbeitsweise zwangsläufig vorgeschrieben wird; und

3. reine und angewandte Wissenschaften.

Die reinen Wissenschaften dienen allein der Mehrung des Wissens; die angewandten Wissenschaften hingegen suchen diesem neuen Wissen seine praktische Seite abzugewinnen. Oder: die reinen Wissenschaften haben die angewandten zum Ziele, während gleichzeitig jene Voraussetzungen dieser sind. Die Volkswirtschaftslehre ist an sich eine reine Wissenschaft, die Volkswirtschaftspolitik hingegen eine angewandte, weil sie die Ergebnisse der reinen Wissenschaft auf die Praxis zu übertragen versucht. Und die Somatologie ist nach den Worten eines wissenschaftlichen Misanthropen, der ein skeptischer Kriminalist gewesen sein konnte, nur die auf den Menschen angewandte Zoologie!

Die wissenschaftlichen Einteilungsschemen haben nie Ewigkeitwert gehabt; sie können daher jeweils auch nur als Hilfeinteilung für größere Zeitperioden angesehen werden. Diese Rahmeneinteilungen werden auch nur zu häufig durch überraschende und umwälzende Erfindungen und Erkenntnisse gesprengt. Andererseits kommt es auch vor, daß sich einzelne Disziplinen zufolge ihrer großen Annäherung fusionieren (wie zum Beispiel die Psychologie usw.).

(Fortsetzung folgt)

## Die Europabrücke ist fertiggestellt

Das größte Brückenbauwerk Europas

Stolz und majestätisch, dabei trotz der riesenhaften Dimensionen inmitten der wuchtigen Bergwelt fast filigran wirkend, verbindet dieses Meisterwerk moderner Ingenieurkunst mit einer Länge von 800 m das östliche mit dem westlichen Sillufer. Auf einer geteilten Fahrbahnfläche von



Die Europabrücke kurz vor der Fertigstellung

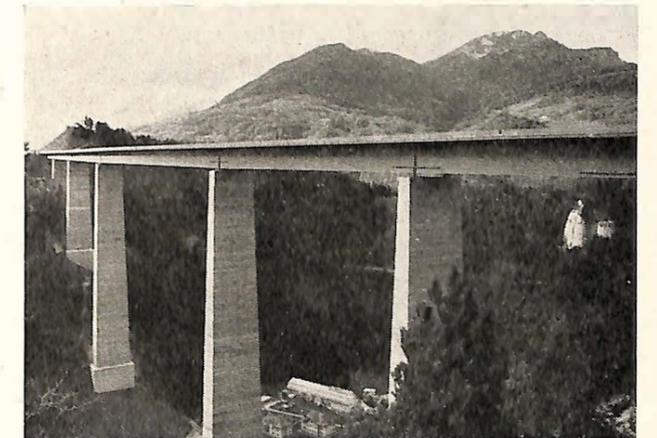
21,6 m Breite werden unter Einsparung der 65 früher gefürchteten Kurven der alten Schönberger Straße in einer Höhe von 190 m über der Talsohle die unzähligen Kraftfahrzeuge aus aller Herren Ländern und aller Typen jahreslang und jahrein gegen Süden brausen.

Seit dem Beginn der Bauarbeiten im April 1959 wurde zur Verhinderung von Sabotageakten und sonstigen Anschlägen auf dem riesigen Baugelände in der Sillschlucht zwischen den Ortschaften Patsch und Schönberg eine Gendarmerieexpositur errichtet, der zur Dienstleistung im Hinblick auf die besondere Eigenart des Ueberwachungsgebietes ausschließlich Diensthundeführer mit besonders geeigneten Diensthunden zugeteilt wurden.

In Form von Doppelpatrouillen — die Diensthunde insbesondere während der Nachtzeiten in freier Stöberarbeit eingesetzt — war es dank dieser Art des Ueberwachungsdienstes möglich, eine erfolgsverbürgende Sicherung des rasch wachsenden Bauwerkes bis zu seiner Vollendung durchzuführen. Aber auch nach der Fertigstellung bleibt die Europabrücke weiterhin unter besonderer Bewachung.

In einer überaus eindrucksvollen Feier fand am 17. November 1963, um 14 Uhr, in Anwesenheit des Bundeskanzlers, mehrerer Bundesminister, des Landeshauptmannes von Tirol, dann von Mitgliedern der Tiroler Landesregierung sowie von zahlreichen prominenten Persönlichkeiten des benachbarten Auslandes und unter der Beteiligung von ungefähr 30.000 bis 40.000 Zuschauern die feierliche Einweihung dieses einmaligen Bauwerkes durch den Abt des Stiftes Wilten statt.

Die aus Anlaß dieser großangelegten Feier durchzuführenden Sicherheitsvorkehrungen lagen ausschließlich in den



Die Baulichkeiten im Tal veranschaulichen die Höhe und Wucht der Brücke

Händen der unter dem Kommando des Bezirksgendarmeriekommandanten eingesetzten geringen Gendarmeriekräfte.

Für die Qualität der Durchführung des Dienstes möge der Umstand sprechen, daß trotz des zum Zeitpunkte der Beendigung der Feierlichkeit einsetzenden teilweise sehr starken Nebels die aus Anlaß des Festaktes auf riesigen Parkplätzen angestauten zirka 9000 bis 10.000 Kraftfahrzeuge ohne die geringste Beschädigung und Stockung in kürzester Zeit das weitläufige Gelände verlassen konnten.

## Ist die Durchsuchung eines Autos eine Hausdurchsuchung?

Von Ministerialsekretär Dr. EDUARD NEUMAIER, Bundeskanzleramt

Ein von der Presse und der Öffentlichkeit viel zu wenig beachteter Vortrag, den Wirkl. Hofrat Dr. Chrudimak in der Gesellschaft der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie über die Problematik der Personen- und Hausdurchsuchung hielt, hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie unzulänglich und lückenhaft die geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften unseres Strafrechtes sind.

Die Sicherheitsdirektionen und die in der Strafjustiz tätigen Gerichte sind immer wieder gezwungen, im Interesse der Sicherheit und raschen Aufklärung von Verbrechen den vielfältigen Erscheinungen des täglichen Lebens dadurch entsprechend Rechnung zu tragen, daß sie im Wege der Analogie ihren rechtlich nicht vollgedeckten Verfügungen eine gesetzliche Grundlage verschaffen. Die Notwendigkeit der Beschreitung solcher Umwege, die mitunter für die Sicherheitsorgane sehr unangenehm sein können, ist auch in keiner Weise mit den Grundprinzipien eines Rechtsstaates vereinbar.

Der Vortragende, Wirkl. Hofrat Dr. Chrudimak, stellte an die Spitze seiner Ausführungen die problematische

Beziehung zwischen der Haus- und der Personendurchsuchung und wies darauf hin, daß die bezüglichlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung zwei Auffassungen zulassen. Nach der einen Auffassung sei die Haus- und Personendurchsuchung als ein einheitliches Rechtsinstitut aufzufassen und es wären darum alle Formvorschriften über die Hausdurchsuchung auch auf Personendurchsuchungen anzuwenden sowie eine Personendurchsuchung nur im Rahmen einer Hausdurchsuchung möglich, während nach der anderen Auffassung die Hausdurchsuchung sich als eine selbständige Institution darstelle, wodurch allerdings diese mit Ausnahme bei Gefahr im Verzuge nur über richterlichen Befehl vorgenommen werden könne. Die Vornahme einer Personendurchsuchung verletze im Gegensatz zur Hausdurchsuchung hier kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht.

Mit solchen Rechtsauffassungen sind aber die Sicherheitsbehörden nicht in der Lage, ihre Aufgaben in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu erfüllen. Sie stützen sich in der Frage der Personendurchsuchung zumeist auf ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes, nach dem sie eine

**LEOPOLD PETERKA**

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII, LASKEGASSE 17, TEL. 54 81 65

Personendurchsuchung auch ohne richterlichen Befehl dann vornehmen können, wenn diese bei verhafteten Personen im Interesse der Sicherheit notwendig erscheint. Mit dieser Interpretation versuchen Rechtsprechung und Praxis aber nur die bestehende Gesetzeslücke einigermaßen zu schließen.

Der Vortragende verwies sodann auf die besondere Bedeutung der verschiedenen Urkunden, die bei Vornahme einer Hausdurchsuchung auszuhändigen, vorzuweisen oder auszustellen sind; die Sicherheitsorgane sind nämlich verpflichtet, die schriftliche Ermächtigung hiezu vorzuweisen. Nach der Ansicht des Vortragenden ist die betroffene Partei, und zwar jederzeit, berechtigt, die Ausstellung einer Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung oder ihrer Gründe von dem Sicherheitsorgan zu verlangen; lediglich die Ausfertigung dieser Bescheinigung hat innerhalb 24 Stunden zu erfolgen. Mit dieser Frage befaßte sich auch der Verfassungsgerichtshof und erklärt hiezu, daß das Nichtvorweisen der schriftlichen Ermächtigung bei Vornahme von Hausdurchsuchungen durch die Sicherheitsorgane eine Verfassungswidrigkeit darstellt.

Andere Unzulänglichkeiten sind etwa darin zu erblicken, daß die Strafprozeßordnung „von 1873“ zwar vorsieht, daß Bestätigungen über das Nichtauffinden von verdächtigen Gegenständen über Verlangen dem Betroffenen auszustellen sind, aber keine Vorschriften darüber enthält, ob Quittungen auszustellen sind, wenn die Sicherheitsorgane etwas Verdächtiges vorgefunden haben. Desgleichen lassen die bestehenden Bestimmungen verschiedene Auffassungen durch die einzelnen Sicherheitsbehörden über die vorgeschriebene Befragung der Betroffenen vor der Durchführung einer Hausdurchsuchung zu. Solche Befragungen nehmen häufig den Charakter von Vernehmungen an.

Dr. Chrudimak nahm schließlich zu der Frage Stellung, ob die Durchsuchung eines Autos auch eine Hausdurchsuchung darstellt. Diese Frage ist deswegen begründet, weil es bei der Schaffung der Strafprozeßordnung im Jahr 1873 noch kein Auto gegeben hat und der Gesetzgeber auch gar nicht an die Notwendigkeit einer sol-

chen gesetzlichen Regelung denken konnte, er aber andererseits auch nicht die Durchsuchung von Kutschen einer entsprechenden Regelung zuführte. Es ist darum diese Frage bis heute nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Trotzdem wird versucht, auf dem Wege der Analogie eine solche Berechtigung abzuleiten. (Hiezu hat der Verfassungsgerichtshof allerdings bis zum Jahre 1964 noch keine Rechtsmeinung geäußert.) Es darf nicht übersehen werden, daß die Durchsuchung eines abgesperrten Autos eine Besitzstörung darstellen könnte.

Aehnlich kompliziert und unregelmäßig ist die Frage der Durchsuchung von Reisegepäck, etwa eines Koffers, da in diesem Falle wohl nicht von der Durchsuchung der Person oder ihrer Kleidung gesprochen werden kann. Eine ausdrückliche Ermächtigung hiezu ist nur im Devisengesetz enthalten.

Der Vortragende schloß seine Ausführungen mit der Behandlung der Frage, wieweit denn die Durchsuchung einer Person überhaupt gehen darf, wenn etwa der gesuchte Gegenstand im Körper einer Person (zum Beispiel Magen oder Darm) vermutet wird. Derzeit wird angenommen, daß zwar ein operativer oder sonstiger Eingriff nicht erlaubt, hingegen das Durchleuchten des Körpers gestattet ist.

Die Ausführungen des Wirkl. Hofrates Dr. Chrudimak haben somit gezeigt, wie notwendig auch eine eingehende gesetzliche Neuregelung des Strafverfahrensrechtes erscheint.

## Mutig ins neue Jahr!

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE, Saalfelden

Das alte Jahr ist vorüber. Als die Turmglocke verkündete, daß ein neues Jahr für uns alle angebrochen ist, da schweiften unsere Gedanken unwillkürlich zurück zu dem, was uns im vergangenen Jahr an Freude und Leid begegnete. Wir registrieren, was uns das Jahr gegeben und was es uns genommen. Das eine Jahr bringt Trauer und Sorgen, das andere wieder Glück und Segen. So wechseln die Jahre im menschlichen Leben zwischen Freude und Leid.

Wenn das Jahr die Menschen einander näher gebracht hat, wenn es uns Glück und Freude bescherte, dann sollen wir danach trachten, uns dieses Schöne zu bewahren und nicht durch Mutwillen oder unbedachte Handlungen es zerstören. Und wenn das vergangene Jahr Sorgen und Leid gebracht hat, dann wollen wir beim Beginn des neuen Jahres wieder Mut fassen, uns nicht niederdrücken lassen, damit das eigene Leben und das der Mitmenschen nicht noch schwerer wird.

Wenn wir uns selbst einen regen Schaffenskreis bilden, helfen wir damit auch unseren Mitmenschen. Zeigen wir diesen kein verschlossenes Herz. Das Leben ist für den Großteil der Menschen ein immerwährender Kampf ums Dasein. Freude an der Arbeit, an der Erfüllung der Pflicht, Rücksichtnahme, Wohlwollen und Hilfsbereitschaft können viel von dem, was anfänglich unüberbrückbar erschien, überbrücken.

So begrüßen wir das neue Jahr, das unsere Hoffnungen, Wünsche, Erwartungen und unser Verlangen erfüllen soll. Wer seine vielen großen und kleineren Pflichten getreulich erfüllt, hat keine Zeit zum Grübeln, keine Zeit müßig zu sein. Man tue, was man kann, und verrichte es gerne und froh. Ein neues Jahr heißt neues Hoffen. Man lasse das alte Jahr zu einem Lehrer, zu einem Wegweiser werden, damit das neue Jahr viel Freude und Zufriedenheit bringe.

Zurückschauend auf das vergangene Jahr wollen wir neidlos und vorbehaltlos feststellen, daß es ein gutes Jahr war; vom neuen Jahr wollen wir erwarten, daß es das eine oder das andere erfülle, was uns im alten Jahr unerfüllt blieb, und daß es, alles in allem, nicht schlechter sei und werde als sein Vorgänger.

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. M. Kavar und E. Lutschinger) — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann — Für die Verbandsnachrichten des österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JÄNNER 1964

## WIE WO WER WAS.

1. Wie heißt die Selbstbiographie Goethes?
2. Wie heißt der Verfasser von „Don Quichotte“?
3. Was ist eine Pantomime?
4. Nach wem ist der vierte Wochentag benannt?
5. Welches ist der berühmteste Roman über den 30jährigen Krieg?
6. Wo ist Friedrich Schiller geboren?
7. Wer war Brunhildes Gatte?
8. Welcher Krieg begann mit dem sogenannten Fenstersturz zu Prag?
9. Welches ist der höchste Berg a) Europas, b) Afrikas, c) Süd- und Nordamerikas, d) Asiens?
10. Wie groß ist der Erdumfang am Äquator?
11. Welche Donaubrücke ist die älteste?
12. Welche Königskrone nennt man die „eiserne“?
13. Welcher deutsche Kaiser hatte sich auf der Martinswand bei Innsbruck verstiegen?
14. Wie heißt der Zwillingbruder von Romulus?
15. Welche ist die älteste Universität Europas?
16. Was ist ein Attaché?
17. Zu welchem germanischen Stamm gehörte Hermann — oder Arminius —, der die Römer im Teutoburger Wald besiegte?
18. Was ist ein a) Stalaktit und b) ein Stalagmit?
19. Wie nennt man Massenbegründungen für bestimmte Vergehen oder Straftaten, die eine Regierung aus einem bestimmten Anlaß vornimmt?
20. Wie nennt man die Meerenge zwischen Dover und Calais?



Sein Vater war Wundarzt. In Lorch an der Rems unterrichtete ihn ein Geistlicher, dem er später in einem seiner Jugendwerke ein Denkmal gesetzt hat. In der ersten Szene des ersten Dramas, das er schrieb, erkundigt sich ein Sohn nach dem Befinden seines Vaters.

Dem Dichter war verboten worden, etwas anderes als Medizinisches drucken zu lassen. Als er ohne Urlaub verreiste, um der Aufführung eines seiner Stücke beizuwohnen, er-

hielt er dafür Arrest. Er ertrug solchen Druck nicht und entfloh mit seinem Freunde, dem Musikus Streicher.

Dieser große deutsche Dichter hat auch eine Anzahl Geschichtswerke geschrieben. Er starb auf dem Höhepunkt seines dichterischen Schaffens am 9. Mai 1805.



Unglaublich aber wahr...

### Fliegende Tiere

Das erste Flugtier war wohl die Eintagsfliege. Später erschienen dann fliegende Fische und Kriechtiere, von den letzten stammt die Vogelwelt,

mit dem Pinguin am Anfang, ab während die Säugetiere an Fliegern nur die Fledermaus hervorgebracht haben. Die Flugtiere früherer Zeiten waren deshalb größer, weil die Luft hülle damals mehr Kohlensäure enthielt. Da die Luft daher ein spezifisch größeres Gewicht hatte als jetzt, war das Fliegen damals leichter. Die Flügelbreite des Pterodaktylus, des Flugsauriers der Kreidezeit, betrug zum Beispiel 8 m, die der Libellen in der Steinkohlenzeit 1 m. Zu den fliegenden oder besser „schwebenden“ Tieren der Urzeit gehören die Planktonen, die Diatomeen, Rädertierchen, Oszillarien und andere einzellige Wesen, die längst vor der ersten Fliege die Luft als Mittel der Fortbewegung benutzten. Diese Mikroben mit geringer Eigenbewegung lassen sich in luftgefüllten Bläschen oder Oeltröpfchen wie

## PHOTO-QUIZ



Scheinbar vergessen liegt sie während der warmen Sommermonate da und träumt dem regen Betrieb im kommenden Winter entgegen.

Lediglich Touristen kommen auch im Sommer vorbei, um die berühmte Schisprungschanze zu sehen. Im Inneren des Turmes bringt ein Aufzug die Teilnehmer der Konkurrenz zum Start. Unter der Schanze wird neben einem Restaurant dem ältesten Schimuseum der Welt Raum gegeben. Hier findet man unter anderem die Polarausrüstungen Roald Amundsens und Fridtjof Nansens.

Die alljährlich auf dieser Schanze ausgetragenen Konkurrenzen haben internationales Gepräge und wirken niveaubestimmend für die Schispringer aller Länder.

Liegt diese weltbekannte Schisprungschanze a) in Garmisch-Partenkirchen, b) Holmenkollen-Oslo, c) Zakopane?

## EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG  
TEXTILIEN

HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE  
BABYHAUSSTATTUNGEN  
SCHUHE

LEDERWAREN

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

SCHIRME

UHREN

GOLDWAREN

GLAS- und

PORZELLANWAREN

PARFUMERIE- u. KOSMETIK

MODERNER HAUSHALTSBEDARF

FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE

SPIELWAREN

FAHRRÄDER

POLSTERMÖBEL

HÜTE u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

ein Luftballon über Land und Meer treiben. Auch ungeflügelte Kleintierchen vertrauen sich schwebend einer Luftströmung an, wie zum Beispiel die Krabbenspinne und die Rüpchen des Eichenwicklers.

## WIE ergänze ICH'S?

Den Magnetkompaß, den man schon in Altchina für Steppenfahrten benutzte, verdrängte der magnetlose „.....“, dessen 20.000mal in der Minute rotierende waagrechte Achse sich stets parallel zur Erdachse stellt.

## DENKSPORT

Es sieht wie die Spitze eines Minarets aus, ist mit vielen weißen Rücken bekleidet und wird von arm und reich mit gleicher Freude verspeist. Wenn man ihm mit einem Messer zu nahe kommt, muß man weinen.

## Unsere Kurzgeschichte

### Kamel als Verkehrshindernis

Von Gend.-Revierinspektor Franz Gschwandtner, Tamsweg

Es mag selten vorkommen, daß in unseren Breiten ein Gendarmeriebeamter gegen ein richtiges Kamel einzuschreiten hat. Nachfolgend soll ein für den damals betroffenen Herrn zwar peinlicher, jedoch viel belachter Vorfall erzählt werden.

In M., einem schönen Markte, war für den Sonntag die Weihe des neuen Kriegerdenkmales angesetzt. Außer den heimischen Vereinen erwartete man aus der Nachbarschaft viele Gäste und auch die Behördenvertreter hatten ihre Teilnahme zugesagt. Kein Wunder, daß der zuständige Postenkommandant angesichts des zu erwartenden Festes seine Beamten peinlichst genau instruierte und einteilte. Auch ein Festzug war vorgesehen, der ziemlich rege Durchzugsverkehr sollte nicht gestört werden und schließlich sollten auch die vielen Sommergäste etwas sehen.

Es ist daher nicht weiter verwunderlich gewesen, daß der Postenkommandant nach Absolvierung aller vorbereitenden Gespräche und Anordnungen ziemlich hergenommen war. Allerdings ging er mit dem beruhigenden Gefühl am Vorabend des Ereignisses zu Bett, daß er alles Mögliche getan habe und eigentlich nichts mehr schiefehen könne.

Als der Sonntagmorgen mit strahlendem Sonnenglanz anbrach, war zu erwarten, daß so ziemlich alles, was Beine hatte, beim Feste anwesend sein würde. Der Postenkommandant

und seine Beamten waren zuversichtlich und gelassen; sie hatten auch darauf Bedacht genommen, daß an diesem Tage ein Wanderzirkus seine Zelte im Ort aufschlagen werde.

Der Zirkusdirektor schickte einen seiner Artisten in Galakleidung mit einem schönen und sorgfältig gestriegelten Kamel, an dessen Flanken Plakate zum Besuche des Zirkus einluden, auf die Straße, in der Gewißheit, daß damit eine ausgezeichnete und billige Reklame gesichert sein werde. Brav und sittsam zog der langbeinige Vierfüßler mit seinem Lotsen durch die Straßen, auch an der schon vollbesetzten Ehrentribüne vorbei und erregte natürlich entsprechendes Aufsehen. Der Artist wollte sich die nun zu erwartenden Genüsse des Festtages auch nicht entgehen lassen und band, um vom Kamel nicht gestört zu werden, das Tier an einen Baum, der gar nicht weit von der Ehrentribüne stand, mischte sich unter die Menge und harpte des Kommenden.

Das aufsichtslos gewordene Kamel in unmittelbarer Nähe der Ehrentribüne erschien jedoch störend. Es war von der Ehrentribüne zu sehen und lockte die Aufmerksamkeit der Ehren- und Festgäste merklich auf sich. Vor allem die Jugend des Ortes, die natürlich zahlreich vertreten war, zeigte mehr Interesse an dem Kamel als an der ganzen Festlichkeit, und es bestand Gefahr, daß die Straße, auf der sich der Festzug bewegen sollte, durch dieses Tier förmlich blockiert werde.

Nun entschloß sich ein für den gelungenen Ablauf des Festes Mitverantwortlicher, da er den Kameltreiber nicht fand, selbst einzugreifen und das Tier an einen weniger exponierten Ort zu verfrachten. Er überlegte nicht lange, da die Zeit drängte und man aus der Ferne schon die Marschmusik der heranahenden Vereine hörte, er ging zu dem Tier, das sich bisher recht anständig verhalten hatte. Er knüpfte das Tier los und wollte es am Halfter wegführen.

Das aber nahm ihm das Langbein übel. Scheinbar war ihm als Zirkusmitglied, das viele Zuschauer gewohnt war, der Trubel gerade recht, jedenfalls ließ es seinen Unmut in geradezu kamelhafter Deutlichkeit und Gründlichkeit erkennen. Es spielte einfach aus und übergroß unseren Helfer mit einem Sprühregen von hervorgebrachten Verdauungssäften.

Das Resultat war einfach entsetzlich. Eine ganze Ladung Kamel-spucke landete auf der Kleidung des Voreiligen, der nun nichts anderes tun konnte, als das respektlose Tier wieder anzuhalftern und sich schleunigst nach Hause zu begeben, wobei er natürlich krampfhaft versuchte, seinen nun bedauerlichen Zustand nicht allzuvielen Zuschauern erkennen zu lassen. Als er nach geraumer Zeit in einer reputierlichen Kleidung wiederkam, war der Festakt schon vorbei. Er beschwor jedoch, belehrt durch diese ausgefallene „Beleidigung“, künftig mit exotischen Tieren keinen wie immer gearteten Kontakt mehr aufzunehmen.

## BUNTE Geschichten

Bald nach Mitternacht brachte der Hausherr höchstpersönlich der alten treuen Anna einen dreifachen Silvesterschmups in die Küche. Anna trank einen Schluck, schüttelte sich dann, als wenn sie Petroleum gekostet hätte und sagte prustend: „Das ist ja pures Gift!“

„Ja, denken Sie nur“, meinte der Hausherr darauf melancholisch, „das müssen wir nun schon den ganzen Abend hindurch trinken!“

Mikosch ist immer in großer Verlegenheit, wenn er bei einem Balle mit seiner Dame ein Gespräch anfangen soll. Einmal hat er wieder sehr lange nach einem Thema gesucht und endlich fängt er an:

„Hobben Fräulein, gnädiges, schon von Unglück großem gehört, wos vorgestern is possiert?“

Die Dame sieht ihn erstaunt an und sagt: „Nein, gar nichts hab' ich gehört.“

„Ich auch nix“, sagt Mikosch.

Ein kleiner Junge kommt in ein Geschäft. Der Inhaber fragt ihn: „Na, was willst denn, Kleiner?“

„I bitt' schön, die Mutter läßt fragen, ob Sie ihr an Schilling wechseln wollen?“

„Sehr gern, gib den Schilling her!“

„Ja, i bitt' schön, den Schilling will Ihnen die Mutter erst morgen schicken.“

Die beiden sind zum erstenmal in ihrer jungen Ehe in Streit geraten. Als es ihm endlich gelungen ist, sie zu beruhigen, will er ihr die Tränen vom Gesicht küssen.

Sie aber wehrt ab: „Das laß bitte. Sonst hast du wieder eine Ausrede und sagst, weil meine Tränen salzig sind, hast du Durst bekommen, und dann gehst du wieder allein ins Gasthaus...“

Ein Herr kommt in eine Buchhandlung und verlangt: „Bitte Schillers sämtliche Werke!“ Darauf läßt sich der Buchhändler vernehmen: „Welche Ausgabe...“

Der Herr unterbricht ihn, ehe der Buchhändler die Frage beenden kann, und meint: „Da haben Sie eigentlich auch recht!“ und verläßt den Laden.

Ein bekannter Schriftsteller wird beim Speisen in einem Restaurant vom Wirt erkannt, der ihn anspricht: „Ich will Ihrem Ruhm keinen Abbruch tun, verehrter Meister, aber ich glaube, mein Sohn wird nicht weniger gelesen als Sie...“

„Das freut mich“, meint der Autor. „Schreibt er auch Romane?“

„Das gerade nicht“, bekommt er zur Antwort, „aber er verfaßt unsere Speisekarte...“

# Gendarmerie Einkaufsführer



Triumphpforte in Innsbruck  
Photo: K. Hofmann, Wien

ÜBER  
**10.000 BAUTEN**  
AUSGEFÜHRT

**SPEZIALITÄT seit 1873:**

Fabrikschornsteine, Dampfkessel-  
mauerungen, Industrieofenbauten  
**Den höchsten Schornstein von Österreich**  
**152 m hoch**  
Ausgeführt bei der Zellwolle A. G.,  
Lenzing, Oberösterreich

Spezialbauunternehmung und Baumeisterfirma  
**L. GUSSENBAUER & SOHN**  
Wien IV, Karolinengasse 17 • Tel. 65 64 93, 65 96 94

**Das größte Druckluftprogramm  
der Welt**

Gesteinsbohrausrüstungen - fahrbare und stationäre  
Kompressoren - Lademaschinen - Aufbrech-  
hämmer - Sumpfpumpen - Benzinmotorbohrma-  
schine COBRA - Druckluftwerkzeuge - Farbspritz-  
ausrüstungen

Verkauf, technische Beratung und Kundendienst  
durch den Weltkonzern

**Atlas Copco**

Atlas Copco Ges. m. b. H., Wien II, Obere Donaustr. 71  
Telephon 23 31 84

**„Schürdinger“**

Oberösterreichischer Molkereiverband

reg. Gen. m. b. H.

**Wien - Schürding - Linz - Innsbruck**

Größte und älteste  
milchwirtschaftliche  
Erzeugervereinigung  
Österreichs

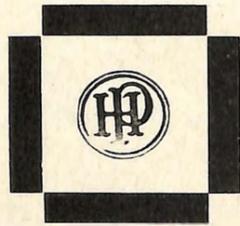
**ABZEICHEN - PLAKETTEN  
SPORTPREISE**

*Rudolf Souwal*

Wien VII, Siebensterngasse 23 - Telephon 93 61 21

**ERSTE WIENER WACH- UND  
SCHLISSGESELLSCHAFT M. B. H.**

Bewachungen aller Art  
Wien IX, Kolingasse 4  
Telephon 34 93 81 Serie



**HIRTENBERGER PATRONEN-,  
ZÜNDHÜTCHEN-  
UND METALLWARENFABRIK**

AKTIENGESELLSCHAFT

Wien IV, Argentinierstraße 26

Telephon 65 51 34 - Fernschreiber 01/1118

Hirtensberger, Niederösterreich

Telephon Leobersdorf (0 22 56) 23 84 - Fernschreiber 01/1853

UNÜBERTROFFENER FAHRKOMFORT, SCHEIBENBREMSEN,  
LIEGESITZE, DOPPELSCHNITZWERFER, PANORAMASCHIEBEN,  
LUXURIÖSE INNENAUSSTATTUNG

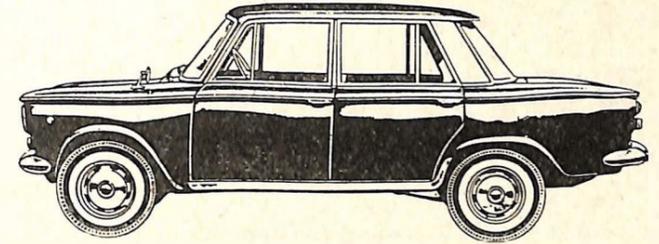
BITTE VERLANGEN SIE UNVERBINDLICH DEN 16 SEITIGEN  
FARBPROSPEKT

TAUSCH KREDIT



OFFIZIELLE VERKAUFSTELLE UND KUNDENDIENST DER  
STEYR-DAIMLER-PUCH AG

Wien I, Rathauspl. 4, 42 26 26 Schwechat, Hauptpl. 3, 77 64 36  
Bruck a. d. L., Lagerstr. 2, 253



**steyr-fiat 1300**

S 51.400

**steyr-fiat 1500**

S 53.600

**Theloflex**  
FLIESENBELAG  
**INTERPLASTIC-WERK**  
AKTIENGESELLSCHAFT  
WIEN II., KLEINE STADTGUTGASSE 9

*Müde?*

*Abgespannt?*

**VITERRA**

Mineralstoffe, Multivitamine und Spurenelemente  
In allen Apotheken



*Metall- und Stahlbau Weng*

Stadtbüro:

Wien I, Schwarzenbergstraße 1 - 3

BÜROMASCHINEN

BÜROBEDARF

AUGUST



• Einkauf • Verkauf • Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte

# RADEBEULE

Unternehmung für Betonbau  
und Straßenbefestigungen



**Inhaber Anton Kosta**

Wien III, Weyrgasse 5  
Telephon 72 46 29

## RIEDL

KRAFTFAHRZEUG- UND INDUSTRIEBEDARF  
WIEN IX, TÜRKENSTRASSE 25 · TEL. 34-45-05 SERIE  
LINZ Coultinsstraße 1 — Tel. 22-6-67  
LINZ Landstraße 111 — Tel. 24-9-67  
SALZBURG Auerspergstraße 39 — Tel. 73-2-41  
GRAZ Rösselmühlgasse 20 — Tel. 86-9-58

*Unser Lieferprogramm  
für Industrie und Gewerbe:*

KLINGER-BREMS- und -Kupplungsbeläge  
CHAMPION-Zündkerzen  
MANN & HUMMEL, Luft- und Brennstofffilter  
VERBUS-INBUS, hochfeste Schrauben  
NIKE-Hebezeuge  
F & S, Kupplungen und Stoßdämpfer  
RUBERG-Brillant-Rollen- und -Hülisenketten  
PIONEER-Motorkettensägen  
LAWN-BOY-Rasenmäher  
LAWN-BOY-Kleinschneefräsen  
JOHNSON-EVINRUDE-Außenborder  
GRAY und CRUSADER, Schiffseinbaumotoren  
VAPORAX-Dampfstrahlreiniger  
KELLEY-Warmlüfterzeuger  
WETZELL, techn. Schläuche  
HOLT-Autopflege- und -Reparaturmittel u. a. m.  
PETER-Förderbänder

# 1964:

Das war der Leitspruch des 5. Bundeskongresses des ÖGB. Die sieben Worte umreißen knapp die grundsätzlichen Forderungen der österreichischen Gewerkschafter.

Eine blühende Wirtschaft und Vollbeschäftigung sind Voraussetzungen für das Wohlergehen nicht nur der Arbeitnehmer, sondern aller Bevölkerungsgruppen in unserem Land. Der ÖGB hat den Weg zu einem kräftigen Wirtschaftswachstum aufgezeigt.

Der Kurs unserer Wirtschaftspolitik darf nicht vom Zufall bestimmt werden, sondern muß, wie dies in anderen westlichen Ländern bereits geschieht, nach klaren Zielen orientiert sein. Dies kann nur unter Mitbestimmung der Gewerkschaften erfolgen, in denen 1,5 Millionen Arbeitnehmer unseres Landes vereinigt sind.

**Mehr mitbestimmen!  
Sozialprodukt vergrößern!  
Gerechten Anteil sichern!**

**DER ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSBUND**

## SPEDITION

**Carl SACKEN**

INTERNATIONALE TRANSPORTE

Wien V, Einsiedlerplatz 4 — Tel. 43 06 51 Serie

## Dorotheum

Wien I, Dorotheergasse 17 Tel. 52 36 61  
**Belehrung und Versteigerung von**  
Pretiosen, Effekten, Kunstgegenständen,  
Münzen, Briefmarken, Büchern und technischen Gegenständen

## Spareinlagen

Zweiganstalten:  
Wien, Baden, Graz, Klagenfurt, Salzburg,  
Mödling, St. Pölten, Linz und Wr. Neustadt

## LEOPOLD NAWRATIL

Autonummerntafeln und  
Straßenverkehrszeichen  
**Wien VI, Garbergasse 3**  
Telephon 57 93 03

© OBERÖSTERREICH



**BÜROMÖBEL**  
FORMSCHÖN, STABIL  
**HABERLEITNER KG**

LINZ, BÜRGERSTRASSE 1-6, WIEN VII, BREITEGASSE 17

## Stahlbau

**Anton Mandl**

Linz a. d. Donau,  
Anzengruberstraße 6-8  
Telephon 4 25 77/78  
FS 02 385

## Zentralmolkerei

Furtmayr und Co., offene Handelsgesellschaft

**LINZ a. d. D., HOPFENGASSE 23**

Telephon 222 51 und 222 52

*Trink Milch und du bleibst gesund!*



**Alpenländische  
Industriegas-  
& Textilchemie-Werke**  
**KOMM.-GES. HANNS BAUER  
LAMBACH, OBERÖSTERREICH**

Tel.-Kennzahl 0 72 45 / 342 / 343  
FS: 025 441

Flüssige Kohlensäure  
Neuzeitliche Textilhilfsmittel:  
Schmälzen, Avivagen, Waschmittel  
Spulwachse, Färbereihilfsmittel

## BAUUNTERNEHMUNG

**ERNST HAMBERGER**

TIEF- UND HOCHBAU OHG

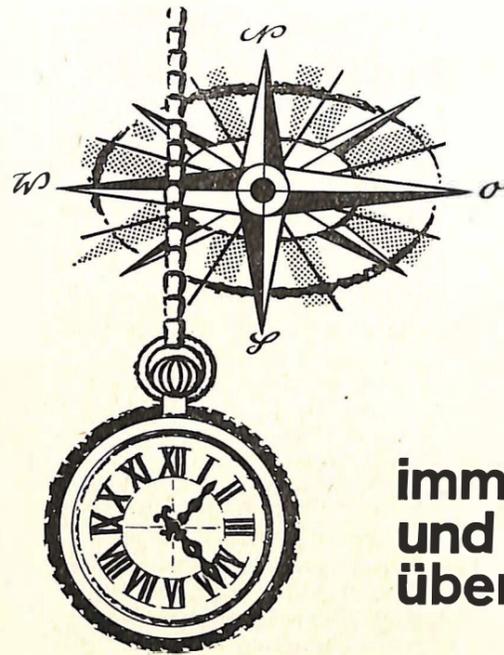
LINZ, BÜRGERSTR. 11, TEL. 2 66 96 Serie

Filialen: Steyr, Stadtplatz 31, Tel. 20 12 — St. Pölten, Schießstattring 35, Tel. 22 10

**C.A. GREINER & SÖHNE**

Korkwarenfabrik  
und Spritzgußwerk

Kremsmünster  
Oberösterreich



immer  
und  
überall...

**Salzburger Nachrichten**

● SALZBURG

IHR HEIMBERATER

**ERSTES HALLEINER MÖBELHAUS**  
KARL NESSMANN

Hallein, Burgfried 33, Telephon 22 13

Diplomingenieur

**Theodor Stipek**

Kraftfahrerschule für alle Gruppen  
Hallein — Zatloukalstraße 445  
Ruf 24 04 und 24 05

**J. & P. Wiechenthaler**

Bau- und Maurermeister, Bau-  
materialienhandlung  
und Betonwarenerzeugung

Saalfelden

Fernruf 220

*Gebr. Roittner*

Eisengroßhandlung  
Haus- und Küchengeräte

**SALZBURG**  
Getreidegasse 7 und 8



**HANDELSHOF SALZBURG**

Frauscher & Zumtobel K. G.

● SALZBURG

EISEN UND EISENWAREN  
HAUS- UND KÜCHENGERÄTE

*Steiner*  
**EISEN**

SALZBURG, JUDENGASSE 5-7

Metallgroßhandlung

*DANNINGER u. Co.*

Kommanditgesellschaft  
Salzburg, Aigner Straße 57, Ruf: 71101, 741 43, FS 06/608

**E. Schurich**  
**Zentralheizungen**

Ausführung von wärmetechnischen Anlagen aller Art  
Strahlungsheizungen, Ölfeuerungen

**Salzburg**

Filiale Bad Hofgastein  
Filiale Braunau am Inn

*Hans Stadler*

SÄGEWERK UND HOLZHANDLUNG

**ST. JOHANN im Pongau**

(Salzburg), Telephon 265



**Tiroler**  
**Landes-Brandschaden-**  
**Versicherungsanstalt**

Vertretungen in allen Gemeinden Tirols



Isolier- und Baustoffe  
Frischbetonwerk  
Farben und Lacke  
Brennstoffe, Heizöl

**SALZBURG-JOSEFIAU**  
Tel. 40 08, 52 54, 52 55  
FS 06/678

**Beco**

Schleifscheibenwerk  
Benes u. Specht K. G.  
SALZBURG  
Alpenstraße, Steinbau „D“

● TIROL



**JOSEF RECHEIS**

Eierteigwarenfabrik  
und  
Walzmühle  
SOLBAD HALL in TIROL

SEIT 1876

*Heinrich Auer* **MÖBELWERKSTÄTTE**

INNSBRUCK-MÜHLAU  
HALLER STRASSE 135 — TELEPHON 5 18 36  
Einbaumöbel, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küchen-  
und Gaststätteneinrichtungen

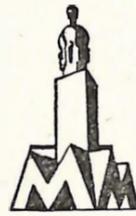
Großgasthof

**HOTEL BREINÖSSL** F. & L. Benes

INNSBRUCK ● TELEPHON 2 41 65, 2 41 66

Direktion: Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 10  
Telephon 2 44 13, 2 44 14

*Das alte heimische*  
*Feuerversicherungsinstitut*



## 32. INNSBRUCKER MESSE

mit der österreichischen Fachmesse für die  
Fremdenverkehrswirtschaft

26. September bis 4. Oktober 1964

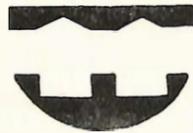
1100 Firmen aus der europäischen Produktion zeigen ein umfassendes Fachangebot für alle Betriebsarten der Fremdenverkehrswirtschaft und der damit verbundenen Wirtschaftszweige.

Eigene Abteilungen für Rationalisierung, Bauwirtschaft, alpine Landwirtschaft und für Leistungssteigerung in allen Betriebszweigen.

Ausländische Kollektivausstellungen, handwerkliche Fachausstellungen. Fachtagungen der Fremdenverkehrswirtschaft. Außenhandelssprechtage — Import und Exportberatung.

### Innsbrucker Messe — die Messe mit der hohen Kaufkraft

Auskünfte: Direktion Innsbrucker Messegesellschaft, Innsbruck, Taxishof, Maria-Theresien-Straße 45, Tel. (0 52 22) 2 59 11 und 2 59 12. Im Ausland: die österreichischen Außenhandelsdelegierten.



## Innsbrucker Verkehrsbetriebe A. G.

INNSBRUCK, KLOSTERGASSE 2

Straßenbahn-,  
Auto- und Obuslinien

Linien nach  
Solbad Hall

Linien nach Igls  
mit Anschluß an die  
Seilschwebbahn  
Igls-Patscherkofel  
Sessellift Patscherkofel

Stubaitalbahn mit  
Anschluß an die  
Muttereralmbahn

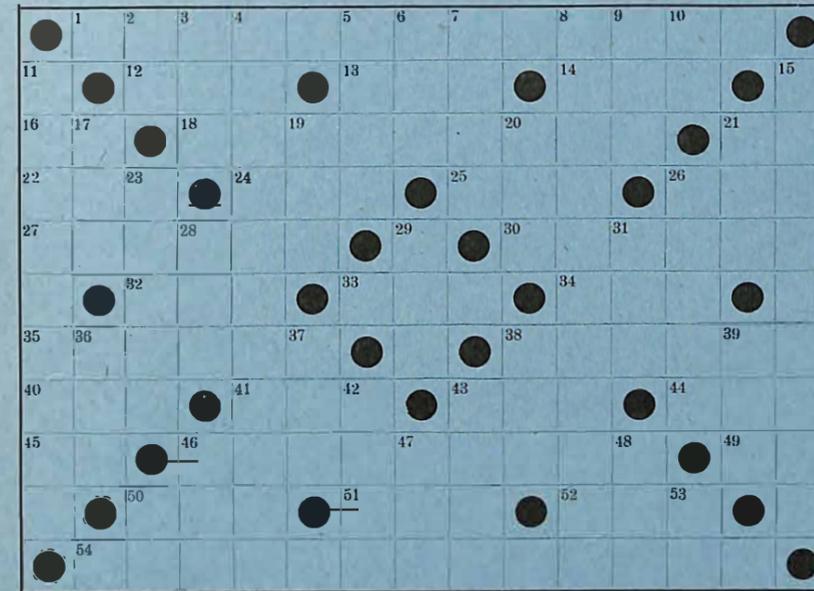
Hungerburgbahn mit  
Anschluß an die  
Nordkettenbahn

Autobuslinien  
Innsbruck-Neustift  
Fulpmes-Ranalt

## Rätsel- ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel  
in der nächsten Beilage

### Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1 Wahlspruch der österreichischen Bundesgendarmerie, 12 Zeichen, 13 orientalischer Männername, 14 abessinischer Fürstentitel, 16 man, französisch, 18 sichten, 21 italienische Musiknote, 22 nordischer Dichter, 24 Schiffskommandowort, 25 Seil, 26 ägyptische Gottheit, 27 unangenehm, 30 warme Quelle, 32 Augen- deckel, 33 Landesgendarmeriekommando, abgekürzt, 34 englisches Bier, 35 Vorderseite einer Münze, 38 Lin- nen, 40 mit, italienisch, 41 russischer Fluß, 43 Deutsche Industrie-Norm, ab- gekürzt, 44 alt, englisch, 45 Herr, ab- gekürzt, 46 weiblicher Vorname, 49 Abkürzung des USA-Staates Maine, 50 Fürwort, 51 nein, mundartlich, 52 deutscher Badeort, 54 Schimpfwort.

Senkrecht: 2 an dem, 3 Schritt französisch, 4 Wiener Gemeinde- bezirk, 5 Teilzahlung, 6 Kurzform von Ulrich, 7 nein, russisch (j=i), 8 Verwalter, 9 Gattin des Aegypt, 10 Fürwort, 11 Teil der Exekutive, 15 Ortsbehörde, Mehrzahl, 17 zu keiner Zeit, 19 Kurzform von Reginald, 20 Amtstitel, 21 alkoholisches Getränk, 23 schnell gehen, 26 Zug, italienisch, 28 Fürwort, 29 Bezirksgendarmerie- kommando, abgekürzt, 31 norwegi- scher Fluß, 36 Vorwort, 37 Göttin der Morgenröte, 38 ostchinesischer Fluß, 39 Berg im Harz, 42 Roman von Zola, 43 Fürwort, 46 weiblicher Kurzname, 47 Löwe, poetisch, 48 Strau- ßenart, 50 Mister, abgekürzt, 53 Sport- club, abgekürzt. Gend.-Patrouillenleiter Franz Rauwolf



Ein Herr wollte sich Sudermanns Drama „Die Ehre“ kaufen. Er ging deshalb in eine Buchhandlung, und nun entspann sich zwischen ihm und dem Verkäufer folgender Dialog:

„Ich habe die Ehre!“  
„Habe die Ehre!“  
„Bitte, haben Sie ‚Die Ehre?‘“  
„Bedaure, habe nicht ‚Die Ehre‘.“  
„Habe die Ehre!“  
„Habe die Ehre!“

Ein Verbrecher sollte hingerichtet werden und man stellte ihm frei, sich die Todesart zu wählen. Er überlegte eine Weile und sagte dann:

„Ach, meine Herren, wenn Sie mir schon die Wahl lassen, dann möchte

ich am allerliebsten an Altersschwä- che sterben.“

Junger Komponist: „Haben Sie aus meinem Tongemälde ‚Tantalus‘, das ich gerade spielte, die Qualen und die Verzweiflung herausgehört?“

Konzertbesucher: „Eigentlich nicht, aber an den Zuhörern habe ich sie stark bemerkt!“

„Mein Roman beginnt mit einem reichen Mann, der ein armes Mäd- chen trifft, und endet mit einem rei- chen Mädchen, das den armen Mann verläßt...“

Ein Reiter in Texas überholt den anderen.

„He, Jim“, brüllt er, „du hast eben dein Girl vom Pferd verloren!“

„Ich weiß“, nickt Jim, „es reitet sich schneller so.“

Der Lehrer versuchte seinen Schü-

## Wissen Sie schon?

... daß Opium aus Mohn gewonnen wird.

... daß Haschisch aus indischem Hanf gewonnen wird.

... daß die Zuckerrübe aus dem Mittelmeergebiet stammt.

... daß eine Riesenschlange eine Länge von zehn Meter erreichen kann.

... daß ein Menschenaffe dreißig Jahre alt werden kann.

... daß eine Giraffe bis sechs Meter hoch werden kann.

... daß der weiße Elefant in Siam als heilig gilt.

... daß Chlorophyll grüner Pflan- zenfarbstoff ist.

... daß man bei gefällten Bäumen an den Jahresringen das Alter der Bäume ablesen kann.

... daß man einen Wald, in dem kein Holz geschlagen werden darf, da er zum Schutz gegen Lawinen- gefahr angelegt wurde, Bannwald nennt.

### Auflösung der Rätsel aus der Dezember-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Zu den Nord- tiroler Kalkalpen. 2. Unsichtbare Strah- len, anschließend an die violetten Strah- len des Spektrums nach der Kurzwellen- Seite zu. 3. Glasgow. 4. Im Juni—Juli. 5. Eine in Gunst stehende Person (vom Latelnischen). 6. Matthias Grünwald. 7. Natrium ist ein Element. Natron ist eine Verbindung des Natriums mit Koh- lenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff. 8. Eine Statue, von der nur der Rumpf erhalten geblieben ist oder bei der nur der Rumpf vom Künstler ausgearbeitet wurde. Im übertragenen Sinne ein un- vollendetes oder unvollständiges Werk. 9. Ein Botschafter. 10. Den größten Glet- scher des Großglocknermassivs. 11. Mu- sen. 12. Enzyklika. 13. Die Trans-Sibirische Bahn. 14. Aetna. 15. In Nord-Kanada. 16. Zu den Hohen Tauern. 17. Eine Sache, deren nutzbares Eigentum jemandem un- ter der Bedingung gegenseitiger Treue auf Widerruf in erblichen Besitz und Ge- nuß gegeben wurde. 18. Ueber den Gro- ßen St. Bernhard. 19. Zwölf auf jeder Seite. 20. Ein heftiger Luftwirbel über Land, um eine annähernd senkrechte Achse.

Wie ergänze ich's? Sankt-Lorenz.

Wer war das? Giuseppe Verdi.

Photoquiz: Marseille.

Denksport: Die linke Hand.

Kreuzworträtsel: Waagrecht: 1 Al- pen, 4 es. 5 am, 7 Irbis, 10 Paprika, 13 Mirakel, 17 Ia, 19 SO, 20 PS, 21 Ei, 22 ASA, 23 Ur, 24 an, 26 OK, 28 Pt, 30 Alumnat, 32 Breslau, 33 Sella, 35 er, 36 et, 38 Luxor. Senkrecht: 1 Amerika, 2 Po, 3 No- mesis, 6 Ob, 8 Ra, 9 im, 10 Papua, 11 Pi, 12 Ilion, 14 Route, 15 KO, 16 Lenau, 18 ist, 25 Du, 27 Kastell, 28 Praetor, 29 el, 31 Te, 32 Bl, 34 lo, 37 ex.

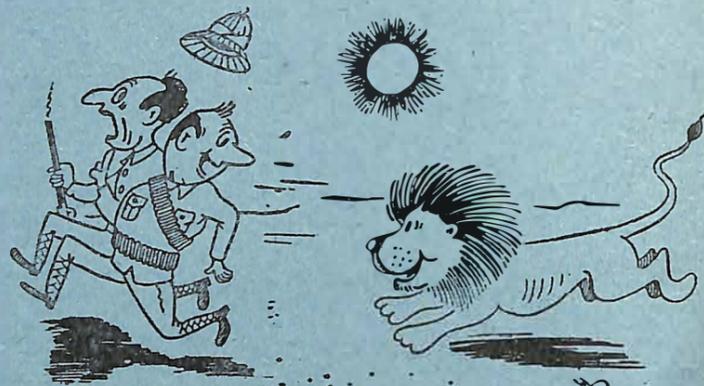
lern ein lebendiges Bild der Völker- wanderung zu geben und fragt zum Schluß: „Wer kann mir ein Beispiel für Menschen geben, die auch in un- serer Zeit wie die einstigen Nomaden ruhelos von einem Platz zum ande- ren ziehen?“

Da meldet sich Maxi und sagt: „Die Dienstmädchen, Herr Lehrer.“

# HUMORIMBILD



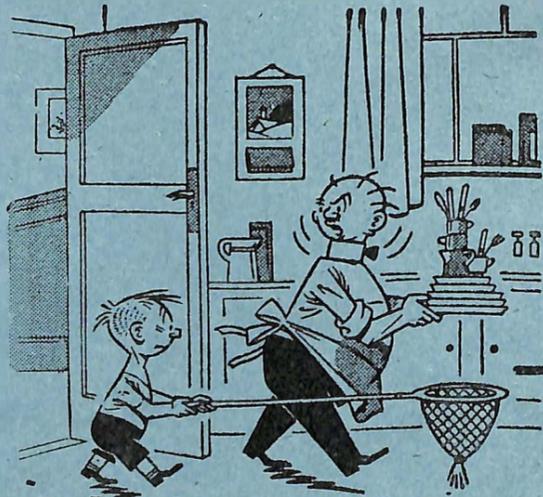
„Nein, das hab' ich nicht gemeint mit meinem Kommando ‚Sitz!...‘“



„Wir brauchen keine Angst zu haben — er lacht ja.“



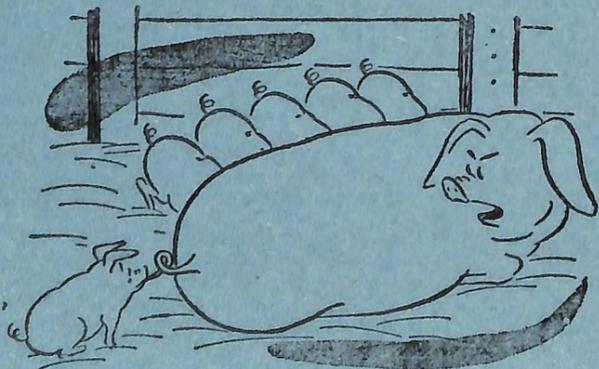
„Blödsinn — ich bin doch deine Frau!“



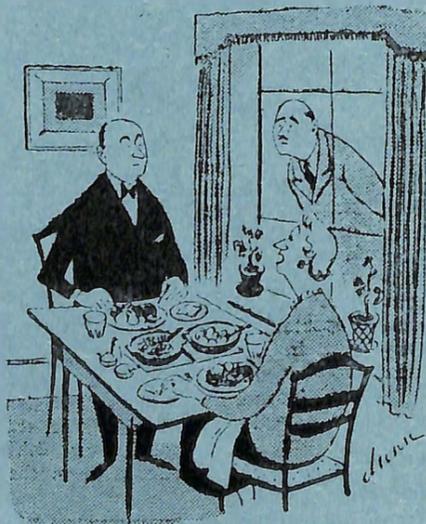
„Hör auf, Walterchen — du bist ja schlimmer als deine Mutter!“



„So, bist du jetzt endlich überzeugt, daß das Einkaufen kein Vergnügen ist?“



„Einen Dummkopf gibts in jeder Familie!“



„Das ist der Herr von nebenan, er macht eine Schlankheitskur.“

## IPA — Bundesdelegiertenkongreß 1963 in Linz

Von Gend.-Major EWALD SCHWEITZER, Landesobmann der IPA, Landesgruppe Oberösterreich

Zu einem großen offiziellen Fest gestaltete sich der diesjährige Bundesdelegiertenkongreß der österreichischen Sektion der IPA (Internationale Polizei Association) in Linz.

Die Delegierten aus allen Bundesländern, mit Ausnahme von Vorarlberg, wo bisher noch keine IPA-Landesgruppe besteht, und von Kärnten, dessen Delegierter dienstlich unabhkömmlich war, trafen am Freitag, den 29. November 1963, im Tagungsort Linz ein. Hier wurden sie im Landesgendarmeriekommando durch den Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich Gend.-Oberst Dr. Mayr als Schirmherrn der Landesgruppe im Rahmen eines Empfanges herzlich willkommen geheißen.

Diesem Empfang wohnte auch der Polizeidirektor von Linz Liemert-Weiß als Schirmherr bei.

In seinen Begrüßungsworten gab der Landesgendarmeriekommandant einen wirtschaftspolitischen und geographischen Ueberblick über das Land Oberösterreich und dessen Gendarmerie. In seiner Rede bekannte sich Oberst Dr. Mayr voll und ganz zum völkerverbindenden Gedanken der IPA.

Den Worten des Schirmherrn schloß sich der Landesobmann Gend.-Major Schweitzer mit herzlichen Begrüßungsworten an.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, Nationalrat Edmund Aigner, gab am Abend einen offiziell-

Am darauffolgenden Tag, Samstag, 30. November 1963, fand der eigentliche Kongreß in der Klubdiele des Gasthofes „Kaiser Josef“ in Urfahr, unter dem Vorsitz des Präsidenten der österreichischen Sektion der IPA Dr. h. c. Josef Hasiba statt.

Um die Bedeutung dieser Arbeitstagung zu unterstreichen, sei besonders angeführt, daß auch der Sicherheitsdirektor und der Landesgendarmeriekommandant zum Kongreß erschienen waren.

Präsident Dr. h. c. Hasiba gab einen allgemeinen Ueberblick über die IPA und einen Arbeitsbericht des Bundesvorstandes für das Jahr 1963.

Vizepräsident Gend.-Major Dr. Homma berichtete über die Tagung des Internationalen Exekutivbüros (IEC) in Oslo. Er gab einen sehr interessanten allgemeinen Ein-



Landeshauptmann DDR Heinrich Gleißner spricht bei dem von ihm gegebenen Empfang in Wallern bei Linz



Bürgermeister NR Edmund Aigner bei der Ansprache anlässlich des von ihm gegebenen Empfanges

len Empfang für die Delegierten des Kongresses im Hotel Wolfinger in Linz.

Bei diesem Empfang, an dem auch Vizebürgermeister Gebhard, einige Stadträte und Oberamtsrat Mayr als Vertretung des Magistrates der Landeshauptstadt und der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich, Wirkl. Hofrat Häusler, als Schirmherr teilnahmen, hielt Bürgermeister Aigner eine Ansprache, die bei allen Delegierten tiefen Eindruck hinterließ.

In seiner Rede unterstrich er die Bedeutung der Stadt als Wirtschafts- und Kulturstätte und gab einen Ueberblick über die Geschichte dieser schönen Stadt und ihren schwunghaften Aufstieg. Darüber hinaus bekannte sich Bürgermeister Aigner in sehr bedeutungsvollen Worten zum internationalen IPA-Gedanken, der, wie er ausführte, einen wesentlichen Markstein für den Frieden in der Welt darstellt.

blick in die Arbeit der IEC, einer Vereinigung der IPA, der als Exekutivbüro der Weltorganisation Vertreter jeder nationalen Sektion angehören. Sehr erwähnenswert sei, wie Dr. Homma ausführte, daß auf solchen internationalen Kongressen gerade Oesterreich als neutrales Land immer wieder aufgefordert werde, Verständigungsbrücken zwischen den einzelnen Nationen — der IPA gehören bisher bereits 78 Nationen an — zu schlagen.

Generalsekretär Hausböck sprach unter anderem über die Vorbereitung des IPA-Weltkongresses 1964 in Blackpool in England.

Nach einer Erklärung des Schatzmeisters Sparl folgten die Berichte der einzelnen Landesdelegierten über ihre Arbeit. Hier sei besonders erwähnt, daß die Landesgruppe Wien, vertreten durch Landesgruppenobmann Bauer, im Jahre 1963 allein 2000 Uebernachtungen, zahlreiche Stadtrundfahrten und sonstige Ausflüge und Exkursionen zu verzeichnen hatte. Den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich wurde für die Unterstützung der Landesgruppe Wien in dieser Angelegenheit Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Aus den Berichten ging im allgemeinen hervor, daß im Geiste der internationalen Verständigung sehr umfangreich gearbeitet wurde.

In allen Landesgruppen wurden ausländische Gäste in großer Zahl betreut, Brief- und Hobbyfreundschaften geschlossen und in einem Schloß in der Steiermark konnte unter der Patronanz der steirischen Landesregierung ein internationaler Europakongreß, an dem sich sieben Nationen beteiligten, abgehalten werden. Die erfolgten Studientausch und Kinderverschickungen in das Ausland und vom Ausland nach Oesterreich wurden nur am Rande gestreift.

Alles in allem kann zusammenfassend festgestellt werden, daß die IPA als wirklich völkerverbindende Vereinigung durch ihre bisherige Arbeit auf sehr nennenswerte Erfolge blicken kann und alle Exekutivbeamten Oesterreichs neuerlich aufzurufen wären, sich im Geiste echter Freundschaft der IPA anzuschließen.

Sicherheitsdirektor Wirkl. Hofrat Dr. Häusler sprach in dieser Hinsicht eindrucksvolle abschließende Worte zum Kongreß.

Der Abend dieses arbeitsreichen Tages wurde durch einen Empfang des Landeshauptmannes von Oberösterreich DDr. Heinrich Gleißner im Gasthof Schaich in Wallern ausgefüllt. Als besondere Auszeichnung der IPA und des Bundesdelegiertenkongresses sei erwähnt, daß zu diesem Empfang der Gastgeber, Landeshauptmann DDr. Heinrich Gleißner, persönlich erschienen war und sich, wie schon so oft, als ausgezeichnete Gastgeber und Gesellschafter erwies.

In einer an die Delegierten gehaltenen Ansprache hob er den Gedanken der IPA besonders hervor und erklärte, was uns besonders freut, daß er sich voll und ganz mit der Freundschaftsidee dieser Organisation identifiziere. In einem gemütlichen Teil klang dieser eindrucksvolle Empfang aus.

Bevor die Delegierten aus den Bundesländern nach Beendigung des Kongresses ihre Heimreise antraten, lud die Stadt Linz in altbewährtem Entgegenkommen am Sonntag, den 1. Dezember 1963, noch zu einer Stadtrundfahrt ein. Alle Teilnehmer waren von dieser eindrucksvollen Schau, die das alte und das neue Linz, die Geschichte und die Bedeutung dieser Stadt vor Augen führte, begeistert und sprachen dem Landesobmann aufrichtigen Dank und Anerkennung aus.

Man kann davon überzeugt sein, daß die IPA durch die-



Die Delegierten am Grab des im Dienste tödlich verunglückten Gend.-Rayonsinspektors Karl Gruber

sen Kongreß neuerlich den Beweis ihrer ehrlichen Arbeit und ihres selbstlosen Einsatzes erbracht hat, wenn es um internationale Verständigung geht. Darüber hinaus aber ist durch diese Tagung viel Aufklärungsarbeit geleistet worden, so daß auch die offiziellen Stellen des Landes und der Stadt der Organisation der IPA und ihren Zielen wesentlich näher gebracht wurden.

Mit dem Bundesdelegiertenkongreß 1963 in Linz wurde wieder ein Markstein für den Gedanken der IPA, SERVOPER AMICECO, in Freundschaft dienen, gesetzt.

## Kameradschaftstreffen der Exekutive von Oberösterreich und Bayern

Von Gend.-Patrouillenleiter ANTON SCHEUCHENPFLUG, Gendarmeriepostenkommando Ulrichsberg, O.-Ö.

Am 6. Dezember 1963 fand in der in fast 1000 m Seehöhe in den südlichen Ausläufern des Böhmerwaldes gelegenen Adalbert-Stifter-Jugend-Herberge bei Aigen im Mühlkreis das Kameradschaftstreffen der bayrischen und österreichischen Exekutivbeamten statt. Diese Zusammenkünfte werden alljährlich abwechselnd in Bayern und Oesterreich veranstaltet. Sie dienen der Förderung der Kameradschaft und der Zusammenarbeit auf sicherheitsdienstlichem Gebiet.

Zum heurigen vierten Treffen hatten sich ungefähr 150 Personen eingefunden. Der Bezirksgendarmeriekommandant von Rohrbach, Gend.-Kontrollinspektor Kimberger, konnte Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Blecha mit Gattin, Landrat Donderer aus Wegscheid (Bayern), Oberpolizeirat Dr. Puffer der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich, Kreisrat Erhard als Vertreter des Landrates von Wolfstein (Bayern), RR Dr. Graf von Preysing (Bayern), Dr. Zweckmayer von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Bezirksfeuerwehrkommandant Oberamtsrat Natschläger, Zollwache-Oberstleutnant Leeb, Gend.-Major Oesterreicher als Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten, Gend.-Major Katzer, Gend.-Major Schweitzer, Gend.-Rittmeister Schröder, Zollwache-Oberstleutnant Stöbi, Oberinspektor Lederer der Grenzpolizei Wegscheid, die Oberinspektoren Seebauer und Fischl von den Grenzzollkommissariaten Wolfstein und Wegscheid, Inspektor Albrecht von der Landpolizei Wegscheid, Gend.-Kontrollinspektor Wögerbauer (Urfahr), Gend.-Bezirksinspektor Laschitz (Rohrbach), die Bürgermeister der Grenzgemeinden sowie die Kameraden der bayrischen Land- und Grenzpolizei, der Gendarmerie, Zollwache und Gemeindepolizei sowie eine starke Abordnung der Gendarmerie-Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich begrüßen.

Hofrat Dr. Blecha und Landrat Donderer hoben in ihren Ansprachen unter anderem die ausgezeichnete Zusammenarbeit und die gute Kameradschaft hervor, die zwischen den Sicherheitsorganen der beiden Länder besteht. Landrat Donderer lud für 1964 zum Treffen in Wegscheid ein. Dem Gend.-Rittmeister Schröder, der beim Bombenanschlag in Ebensee schwer verletzt wurde und am 6. Dezember noch nicht voll genesen war, dankte der Bezirkshauptmann für die beispielhafte Pflichterfüllung und wünschte ihm im Namen aller Versammelten eine recht baldige volle Genesung.

Der anschließende inoffizielle Teil gab den Kameraden von diesseits und jenseits der Grenze Gelegenheit zu regem Gedankenaustausch und guter Unterhaltung, wozu auch eine Musikergruppe aus Aigen im Mühlviertel unter Kapellmeister Gend.-Rayonsinspektor Pühringer beitrug.

### Spar- u. Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Tel. 42 11 56, 42 11 57, Postscheck-Konto 10.402

Spareinlagen ohne Legitimationszwang und Giroeinlagen von jedermann

Personaldarlehen

an öffentlich Angestellte und Pensionisten

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9 a

Lin, Landstraße 111

Salzburg, Kalgasse 41

VERTRETUNGEN

Graz, Wielandgasse 18

Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26

## Entwendung — Diebstahl — Aneignung von Bodenfrüchten

Von Dr. HANS KREHAN, Rechtsanwalt, Stockerau

Selbst der rechtschaffenste Mensch, der stets das fremde Eigentum geachtet hat und noch nie mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, kann wegen eines Eigentumsdeliktes straffällig werden, ohne daß er sich im Zeitpunkte der Tat dessen so richtig bewußt war. Arglosigkeit und Gedankenlosigkeit allein machen den Täter noch nicht straflos. Wer eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz, ohne dessen Einwilligung um seines Vorteiles willen entzieht, begeht im allgemeinen einen Diebstahl, der unter den Voraussetzungen des § 467 StG nur eine Entwendung und bei Vorliegen des § 60 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, RGBL. 250, eine Verwaltungsübertretung ist. Während sich mit der Unwissenheit über strafgesetzliche Normen niemand entschuldigen kann, wird dem Täter ein Tatsachenirrtum nur dann nicht als Delikt zugerechnet, „wenn ein solcher Irrtum mit unterliefe, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ“, wenn der Täter also nicht erkennen konnte, daß er etwas Strafbares begehe. Wird sich also in der Praxis der Täter nur höchst selten mit einem Irrtum entschuldigen können, so kommen doch immer wieder Fälle vor, in denen die Rechtsfrage zu lösen ist, ob die Tat als Entwendung oder als Diebstahl oder als Aneignung von Bodenfrüchten aufzufassen sei. Der mit der Erhebung und der Verfassung der Anzeige betraute Sicherheitsbeamte wird zweckmäßigerweise alle Tatsachen festzuhalten haben, die von rechtlicher Bedeutung sein können. Um die Unterschiede zwischen den einzelnen Delikten festzustellen, will ich vorerst den Gesetzestext zitieren.

### Diebstahl

„§ 171. Wer um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.“

### Entwendung

„§ 467. Wer aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine fremde bewegliche Sache geringen Wertes um seines Vorteiles willen aus dem Besitz eines anderen ohne dessen Einwilligung entzieht oder ein ihm anvertrautes Gut geringen Wertes vorenthält oder sich zueignet, wird, wenn die Tat nicht wegen ihrer gefährlichen Beschaffenheit oder der Eigenschaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen bildet (§ 174 I und § 175 I), wegen Uebertretung der Entwendung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 1500 S bestraft.“

Die Verfolgung findet nur statt, wenn der Verletzte den öffentlichen Ankläger spätestens acht Tage nach dessen Anfrage dazu ermächtigt. Die Ermächtigung kann mit der Anzeige verbunden werden. Die Ermächtigung gilt als erteilt, wenn sich der Verletzte dem Strafverfahren anschließt. Sie kann nicht zurückgenommen werden.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern sind straflos.

Die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen (wie Feld- und Baumfrüchten, Laub, Ruten, Samen, Streu, Torf, Rasen, Pilzen, Kräutern, Beeren und dergleichen) geringeren Wertes bleibt der Ahndung durch die nach den Vorschriften über Forst- und Feldfrevel hiezu berufenen Behörden vorbehalten.“

### Aneignung von Bodenfrüchten (Forstfrevel)

§ 60 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1952, RGBL. Nr. 250

Als Forstfrevel ist anzusehen und zu bestrafen:

1. Das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz.
3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume.
5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsäfte), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder sowie das Wurzelgraben.
6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos usw.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen

Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gips und anderen mineralischen Stoffen, das Rasenabschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstkulturpflanzen sind.“

Nach dem Bericht des Ackerbauministeriums aus dem Jahr 1876 ist das Sammeln von Ameiseneiern forstliche Nebennutzung und ist hierzu die Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Doch ist das unbefugte Sammeln von Ameiseneiern kein Forstfrevel nach § 60 des Forstgesetzes, da diese Uebertretungen dortselbst taxativ aufgezählt sind.

Die Entwendung, die ich in den Mittelpunkt dieser Abhandlung stellen will, wird einerseits abgegrenzt durch den Diebstahl und andererseits durch den Forstfrevel. Handelt es sich um einen Diebstahl, der wegen der gefährlichen Beschaffenheit der Tat oder der Eigenschaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen bildet (§ 174 I und § 175 I), so kann auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen keine Entwendung angenommen werden.

Nach § 174 I StG ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen,

a) wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen;

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahl wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitz der gestohlenen Sache zu erhalten;

c) wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernot oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübt worden ist;

d) wenn der Diebstahl durch Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen eines Behältnisses, durch Anwendung eines Dietrichs oder sonst durch Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses verübt worden ist;

e) wenn der Dieb den Diebstahl als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur gemeinsamen Verübung von Diebstählen verbunden hat.

Nach § 175 I StG wird der Diebstahl aus der Eigen-



WIEN 7, KAISERSTRASSE 71, TELEFON 93 86 11

**Wir dürfen unseren geehrten Abonnenten die Fälligkeit der Abonnementgebühr für das Jahr 1964 in Erinnerung bringen und bitten, sich zu deren Einzahlung des beiliegenden Erlagscheines bedienen zu wollen.**

**VERWALTUNG  
DER „ILLUSTRIERTEN RUNDSCHAU  
DER GENDARMERIE“**

schaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

b) an den in den §§ 85 lit. c und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

Der Forst- und Feldfrevel wird vom Diebstahl und der Entwendung abgegrenzt einerseits durch die angelegene Sache — es müssen Bodenerzeugnisse oder Bodenbestandteile sein — und andererseits durch den Wert — es müssen Sachen „geringeren Wertes“ sein. Aus der Textierung des § 467 StG geht hervor, daß die Aneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen unter den Voraussetzungen des § 467 Abs. 1 StG geringen Wertes als Entwendung anzusehen ist, während Forst- und Feldfrevel erst dann angenommen werden kann, wenn der Wert noch geringer wäre. Diese Auslegung halte ich jedoch nicht für richtig. Der Ausdruck „geringeren Wertes“ im letzten Absatz des § 467 StG steht nach meiner Ansicht in keiner Beziehung zu den Worten „geringen Wertes“ im Absatz 1 des § 467 StG.

Die Begünstigung der Bestimmungen über den Forst- und Waldfrevel tritt auch noch ein, wenn der Wert größer ist als der für die Entwendung maßgebende. Wenn etwa jemand im Wald ohne Erlaubnis Erdbeeren oder Pilze sammelt oder die nach der Ernte stehengebliebenen Ähren oder das Stroh aufklaut, so liegt Forst- oder Feldfrevel auch dann vor, wenn das Gesammelte auch einen Wert von 50 S oder mehr darstellt. Denn der Wert der eingesammelten Früchte wird erst durch die Arbeitsleistung des Sammlers begründet, und diese Früchte würden überhaupt zugrundegehen, wenn sie nicht eingesammelt werden würden. Im übrigen wird die Wertermittlung in diesen Fällen nicht durch den Verkaufspreis dieser Früchte bestimmt, sondern muß von diesem Preis der übliche Arbeitslohn abgezogen werden. Wer aber nun Beeren und Pilze gewerbsmäßig sammelt und verkauft, der wird die Zustimmung des Berechtigten einholen müssen. Unterläßt er dies, so kann er wegen Diebstahles, bei einem Wert von mehr als 1500 S wegen Verbrechens des Diebstahles strafbar werden.

Entwendung kann nur angenommen werden, wenn die fremde bewegliche Sache geringen Wertes ist. Die Vorschrift des § 173 StG, wonach es bei der Wertermittlung keinen Unterschied macht, ob der Wert aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen hervorgehe, gilt bei der Entwendung nicht. Es findet hier keine Zusammenrechnung des Wertes bei wiederholten Angriffen statt.

Da das Gesetz es unterläßt, ziffernmäßig anzugeben, wann es sich um eine Sache geringen Wertes handle, ist es heute bei der Lohn- und Preisentwicklung schwer, einen bestimmten Höchstbetrag anzugeben. Durch den höheren Betrag wurde der Diebstahl zum Verbrechen: Beim Inkrafttreten des Strafgesetzes im Jahr 1852 bei einem Betrag von mehr als 25 Gulden, im Jahre 1914 bei einem Betrag von mehr als 200 Kronen, nach der Strafgesetznovelle 1926 bei einem Betrag von 250 S und heute bei einem Betrag von 1500 S. Im Falle der Entwendung hat die Praxis eine Sache geringen Wertes angenommen. Im Jahre 1937 im allgemeinen nur einen Wert von 1, 2 oder 3 S, im Jahre 1948 als Oberwertgrenze einen Betrag von 5 S, nach der Entscheidung des OGH vom 8. Juli 1958, Os 132, 133, bei einem Betrag von 30 S. Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH ist derzeit als Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob ein Wert als gering im Sinne des § 467 StG anzusehen sei, die Höhe der geringsten nach dem § 241 Abs. 2 StG zu verhängen-

den Geldstrafe heranzuziehen. Da die Mindeststrafe 30 S beträgt, kann nach der Entscheidung des OGH vom 11. März 1960, 8 Os 363/59, „das mit 75 S bewertete Diebsgut, dessen Wert das Doppelte dieses Betrages übersteigt, keinesfalls mehr als geringwertig angesehen werden“. Aus dieser Entscheidung kann jedoch geschlossen werden, daß der Betrag von 30 S noch nicht die oberste Grenze für die Annahme der geringwertigen Sache im Sinne des § 467 StG darstellt. Denn die Höhe der geringsten Strafe mit 30 S wurde immerhin durch die II. Strafgesetznovelle 1952 festgesetzt, und seit dieser Zeit hat sich das Lohn- und Preisgefüge wesentlich nach oben verschoben, so daß 30 S im Jahr 1952 einem Betrag von 30 S heute nicht mehr gleichkommen.

Unbestreitbar erscheint mir nur, daß ein Wert von mehr als 250 S unter keinen Umständen als gering angesehen werden könne, weil bei diesem Wert bereits qualifizierte Diebstahls- und Veruntreuungsfälle vorliegen. Die Ansicht im Kommentar zum Strafgesetz von Altmann-Jacob (I. Bd., S. 896) hat demnach einiges für sich, daß das Gericht nach freiem Ermessen zu beurteilen habe, was unter dieser Grenze als geringwertig anzusehen sei. Mag es auch richtig sein, daß es hiebei weder auf die Vermögens- noch auf die Einkommensverhältnisse des Täters oder des Geschädigten ankomme, so halte ich dafür, daß der richtige Wert sich auch aus dem Tatmotiv ableiten läßt. Es kann sein, daß die Geringwertigkeit noch bei einem Betrag von 50 S und mehr gegeben ist, wenn der Täter aus Not handelt, während sich der Täter auf die Geringwertigkeit nicht mehr berufen kann, wenn er zur Befriedigung eines Gelüstes gehandelt hat. Die Geringwertigkeit ist also keine absolute Größe, soweit sie den Betrag von 250 S nicht erreicht. Ich bin jedoch der Meinung, daß bei einem Wert von über 100 S in der Regel kaum mehr von einer Geringwertigkeit gesprochen werden kann. Es bedarf zweifellos besonderer Umstände und einer besonderen Begründung, wenn die Geringwertigkeit noch angenommen wird, wenn der Wert der Sache mehr als 30 S ausmacht.

Wird nun die Geringwertigkeit bejaht, so liegt eine Entwendung nur vor, wenn der Täter aus den im § 467 StG genannten Motiven, also aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes gehandelt hat. Kann ein solches Motiv nicht festgestellt werden, dann ist Diebstahl oder Veruntreuung auch dann anzunehmen, wenn die Sache nur einen geringen Wert hat. Bei einem Diebstahl sind diese Motive unerheblich, sie können hier nur Strafmilderungsumstände sein.

Nach herrschender Ansicht ist unter Not ein wirtschaftliches Bedrängnis des Täters zu verstehen, in das der Täter oder seine Familienangehörigen gekommen sind; unerheblich ist, ob die Not verschuldet ist oder nicht; auch die verschuldete Not wird anerkannt. Durch die Entwendung soll der Not abgeholfen oder sie soll wenigstens gemildert werden. Not wird auch dann anzunehmen sein, wenn nur eine gelinde Milderung des Mangelzustandes herbeigeführt wird. Ob jemand aus Not handelt, ist auf den Zeitpunkt der Tat abzustellen. Der Täter oder seine Familienangehörigen müssen sich im Zeitpunkte der Tat in Not befinden haben. Ist die Notlage so groß, daß unwiderstehlicher Zwang nach § 2 lit. g StG angenommen werden muß, dann ist der Täter überhaupt freizusprechen.

Der Begriff der Befriedigung eines Gelüstes setzt nach

der Entscheidung des OGH vom 10. April 1956, 5 Os 239/56, voraus, „daß der Täter durch die Entziehung einer fremden, beweglichen Sache geringen Wertes aus dem Besitze eines anderen sofort ein gegenwärtiges Gelüste befriedigen will“. Wenn der Täter sich, ...erst durch Veräußerung der entzogenen Sache die Mittel verschaffen will, um eine Sache zu erwerben, mit der seine Gelüste befriedigt werden sollen, sind die Voraussetzungen des Begriffes „zur Befriedigung eines Gelüstes“ im Sinne des § 467 StG nicht gegeben. Der Täter muß sich nach der Entscheidung des OGH vom 3. Februar 1932, SST XII/11, die Sache in der Absicht aneignen, „sie alsbald zu verbrauchen“. Ob er die Aneignung vorbedacht hat und ob er bei Beginn der Ausführungshandlung es schon auf eine bestimmte Sache abgesehen hat, ist unentscheidend. So begeh nach der Entscheidung des RG vom 20. September 1940 einen gemeinen Diebstahl, wer sein Raubbedürfnis dadurch befriedigen will, daß er einen geringen Geldbetrag stiehlt. Wer zum Beispiel einen Apfel aus der Kiste des Obsthändlers nimmt und den Apfel sogleich ißt, begeht bloß eine Entwendung, wer mehrere Äpfel nimmt, um sie erst in einigen Tagen zu verzehren, ist wegen eines gemeinen Diebstahles straffällig.

Eine Entwendung liegt aber auch dann vor, wenn der Täter aus Unbesonnenheit eine Sache geringen Wertes stiehlt oder sich zueignet. Unbesonnenheit trifft nach der Entscheidung des OGH vom 22. April 1960, 8 Os 403/59, nur dann zu, „wenn die Tathandlung auf eine augenblickliche Eingebung zurückzuführen wäre, das heißt, wenn sie einem Willensimpuls entspränge, der aus besonderen Gründen der Lenkung durch das ruhige Denken entzogen und nach der charakterlichen Beschaffenheit des Täters in der Regel unterdrückt worden wäre“. Nach Altmann-Jacob (Kommentar zum Strafgesetz S 896) zählt der Uebermut auch zur Unbesonnenheit, obwohl der Uebermut im Artikel VI der Strafprozeßnovelle aus dem Jahr 1918 neben der Unbesonnenheit ausdrücklich erwähnt ist. Dieser allerdings nicht weiter begründeten Ansicht trete ich insoweit bei, als Uebermut dann der Unbesonnenheit gleichzuachten ist, wenn der Uebermut, einer Augenblickssituation entsprungen, auf den Mangel an Besonnenheit zurückzuführen ist, wenn also der Täter nicht weitergedacht hat. Ueberlegter Uebermut hingegen kann nicht als Unbesonnenheit anerkannt werden.

Neben diesen besonderen Voraussetzungen — Handeln aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes — und bewegliche Sache geringen Wertes — müssen auch die allgemeinen Voraussetzungen eines Diebstahles vorliegen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Wie Altmann-Jacob zutreffend feststellt, ist die Entwendung im Sinne des § 467 StG „ein privilegierter Diebstahl oder privilegierte Veruntreuung“. Dieser Sonderbehandlung ist es auch zuzuschreiben, daß als Strafe Arrest oder eine Geldstrafe angedroht wird. Der gemeine Diebstahl hingegen wird nur mit einer Freiheitsstrafe bedroht.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern sind straflos. Die Straflosigkeit trifft jedoch nur das Familienmitglied, fremde Dritte können sich auf diese Begünstigung nicht berufen. Ebenso wenig können die Ehegatten diese Begünstigung für sich in Anspruch nehmen, wenn die Ehe geschieden oder für ungültig erklärt wurde.

Im Gegensatz zum Diebstahl, der von Amts wegen zu verfolgen ist, ist die Entwendung ein Ermächtigungsdelikt. Der Verletzte muß dem öffentlichen Ankläger spätestens acht Tage nach dessen Anfrage die Ermächtigung zur Verfolgung erteilen. Die Ermächtigung gilt bereits als erteilt, wenn sich der Verletzte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließt. Die einmal erteilte Ermächtigung ist unwiderruflich und kann später nicht mehr zurückgenommen werden; sie muß sich auf eine bestimmte Person beziehen und ist vom öffentlichen Ankläger und nicht vom Gericht einzuholen. Aus der Erstattung der Strafanzeige allein kann nach der Entscheidung des OGH vom 4. September 1950, SST XXI/83, auf eine stillschweigende Ermächtigung nicht geschlossen werden. Wird die Ermächtigung mit der Anzeige verbunden, so bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises. Es ist aber denkbar, daß der Geschädigte zwar die Ermächtigung erteilt, aber sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter nicht anschließt. Die erteilte Ermächtigung ist nicht davon abhängig, daß sich der Verletzte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließt. Wenn die Ermächtigung

nicht erteilt wird, kann der Beschuldigte nicht verfolgt werden, das Strafverfahren ist in diesem Falle einzustellen.

Tätige Reue hebt auch bei der Entwendung die Strafbarkeit auf, wenn auch die bezügliche Bestimmung des § 187 StG nur von Diebstahl und von Veruntreuung spricht. Denn es ist unmöglich, wie Rittler in seinem Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes S. 120 ausführt, „daß für die Entwendung, die ihrem Wesen nach ein privilegierter Diebstahl oder eine privilegierte Veruntreuung ist, anderes gelten soll als für diese Delikte“.

Die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen ist als Verwaltungsübertretung durch die Verwaltungsbehörden zu bestrafen. Die angelegenen Sachen müssen von geringerem Wert sein. Es wird nicht gefordert, daß die Aneignung, wie bei der Entwendung, aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes erfolgt. Das Tatmotiv ist unerheblich. Die Früchte müssen sich nach der herrschenden Praxis auf offenem Felde befinden, befinden sie sich im eingefriedeten Raum, dann ist die Aneignung als Entwendung oder Diebstahl zu betrachten. Baumfrüchte innerhalb eines eingefriedeten Raumes können nicht Objekt eines Feldfrevels sein. Bildet die Ueberlassung der kleinen Waldnutzungen (Pilze, Beeren und dergleichen) an die Interessenten eine weitverbreitete Übung, dann bedarf es besonderer Ankündigungen, um erkenntlich zu machen, daß ein Waldbesitzer sich dieser allgemeinen Übung nicht anschließen und für sein Waldgebiet die Einhaltung besonderer Bedingungen beobachtet wissen bzw. den Bezug der genannten Nutzungen überhaupt nicht zulassen will (Erkenntnis des VwGH vom 23. September 1954, Z 488/54).

## Olympia in Austria

So, wie einst von den Gestaden Hellas die Athleten eilten zu dem Götterberge, um in edlem Streite ihre Kräfte und den Geist zu messen, wie zu prüfen, wer da würdig, Lorbeer zu empfangen und am Haupt zu tragen, so bist du, du unvergleichlich herrlich Land der Berge auserkoren, Hellas Fackel zu entzünden und ihr Licht

zu hüten, auf daß der Wettkampf sei erhaben über all dem andern, was vermag zu Zwischenzeiten, uns zu trüben hohe Sicht. Wohlan, gut Ziel, Olympioniken, erhebt den Blick, erkennt das Zeichen, seht das Leuchten! Es lohnt sich, Höchstem zuzustreben, doch wisset wohl, daß einer nur, der Beste kann gewinnen!

Gend.-Revierinspektor Otto Jonke

## Neue Amtsräume



Am 15. Juli 1963 hat das Gendarmeriepostenkommando Gosau, Bezirk Gmunden in O.-Oe., neue Amtsräume in Benützung genommen. In diesem Neubau befinden sich auch drei Naturalwohnungen

## Hühneraugen und Hornhaut

**verschwinden rasch und schmerzlos durch**

**„Eidechse“  
Schälkur**



**Häufige Pflege mit dem sauerstoffhaltigen „Eidechse“ Fußbad kräftigt die Füße**

# Beförderungen in der österreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Jänner 1964

## Zum Gendarmerieoberstleutnant

Gend.-Major 1. Klasse: Thüringer Ferdinand des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg.

## Zu Gendarmeriemajoren 1. Klasse

die Gend.-Majore 2. Klasse: Bosina Dr. Erich des Gendarmeriezentralkommandos und Schuster Herbert des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

## Zum Gendarmerierittmeister 1. Klasse

Gend.-Rittmeister 2. Klasse: Koliha Herbert des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

## Zu Gendarmeriekontrollinspektoren

die Gend.-Bezirksinspektoren: Pendl Franz des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Vorderegger Otto des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Schmidt Josef des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Hintersteiner Otto des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg.

## Zu Gendarmeriebezirksinspektoren

die Gend.-Revierinspektoren: Bogner Leopold, Strasser Josef, Bettstein Franz, Deban Alfred, Wollinger Emmerich des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Röthhammer Engelbert, Leuker Helmut, Rasch Edmund des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Steiner Viktor des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Huber I Josef, Bucher Stefan des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Moser Paul des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Gut Leo des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg; Rosinger Ernst, Pfeiler Johann der Gendarmeriezentralschule Mödling.

## Zu Gendarmerierevierinspektoren

die eingeteilten Gendarmeriebeamten: Leitgeb Anton, Frühwirth Josef, Werle Kurt, Schneider Alfred, Höller Gottfried, Gallista Walter, Pany Emil, Koppensteiner I Franz, Mayerhofer Anton, Dallamassl Otto, Traninger Alfons, Maier Erhard des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Streicher Franz, Platzer Johann, Kravanja Johann, Teschl Franz, Anderhuber Friedrich des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Strasser Josef, Pöllmann Georg, Spöker Johann, Flotzinger Maximilian, Schacherreiter Herbert, Rathmayr Franz, Doblhammer Karl, Schweitzer Otto, Hemmel-

mayr Franz des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Pichler Elmar des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Gamper Franz, Pendl Ferdinand, Ausserlechner Josef, Haas Richard, Vötter Karl, Kneringer Elmar, Eiter Alois, Bader Egon, Weber Günther, Waldvogel Ernst des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Kaser Alois, Deisenberger Walter, Holeczy Daniel des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Praher Wilhelm, Mandak Karl, Köberle Josef des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg; Henschel Adolf, Trink Franz der Gendarmeriezentralschule Mödling.

In einer Feierstunde am 20. Dezember 1963 im großen Sitzungssaal des Bundesministeriums für Inneres wurden von Bundesminister Franz Olah einer größeren Anzahl von Beamten die Dekrete zur Beförderung bzw. zur Verleihung von Amtstiteln aus Anlaß des Uebertrittes in den dauernden Ruhestand ausgefolgt. Der Bundesminister würdigte in einer kurzen Ansprache die Verdienste und Leistungen der beförderten oder durch Verleihung von Amtstiteln ausgezeichneten Beamten und gab der Erwartung Ausdruck, daß die in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten ihr Bestes für Volk und Heimat geben werden. Den in den Ruhestand tretenden Beamten gab er seine besten Wünsche mit auf den Weg.

Aus dem Personalstand des Bundesministeriums überreichte Bundesminister Olah dem Präsidialvorstand Min.-Rat Dr. Franz Freistetter das Dekret über seine Ernennung zum Sektionschef; aus dem Personalstand der Bundesgendarmerie erhielten das Dekret über die Beförderung Gend.-Major 1. Klasse Friedrich Thüringer, die Gend.-Majore 2. Klasse Dr. Erich Bosina und Herbert Schuster, das Dekret über die Verleihung des Amtstitels Gend.-Oberst die Gend.-Oberstleutnante Franz Plechinger und Anton Hattlinger sowie zum Gend.-Kontrollinspektor Gend.-Bezirksinspektor Maximilian Lach ausgefolgt.

Der Feierstunde wohnten Staatssekretär Franz Soronics, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Staatssekretär a. D. Ministerialrat Dr. Karl Stephani, Präsidialvorstand Ministerialrat Dr. Franz Freistetter, der Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando Gend.-General Dr. Johann Fürböck, Polizeipräsident Franz Hlaubek, die Abteilungsvorstände im Bundesministerium für Inneres sowie zahlreiche Beamte des Bundesministeriums für Inneres, der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie bei.

## Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Aus Anlaß des Uebertrittes bzw. der Versetzung in den dauernden Ruhestand hat der Bundespräsident die Amtstitel

### Gendarmeriegeneral

dem Gend.-Oberst Franz Zenz, Landesgendarmeriekommandant für Steiermark, und dem Gend.-Oberst Rudolf Pernkopf, Landesgendarmeriekommandant für Salzburg;

### Gendarmerieoberst

dem Gend.-Oberstleutnant Franz Plechinger, Wirtschaftreferent beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark, dem Gend.-Oberstleutnant Robert Hirt, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich, und dem Gend.-Oberstleutnant Anton Hattlinger, Referent im Gendarmeriezentralkommando;

### Gendarmeriekontrollinspektor

dem Gend.-Bezirksinspektor Maximilian Lach des Gendarmeriezentralkommandos und dem Gend.-Bezirksinspek-

tor Leopold Kaiser des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland;

### Gendarmeriebezirksinspektor

dem Gend.-Revierinspektor Friedrich Payer des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich;

### Gendarmerierevierinspektor

dem Gend.-Rayonsinspektor Florian Babka des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und dem Gend.-Rayonsinspektor Johann Kaiser I des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, verliehen.

Im Verlauf der Dienstbesprechung im Bundesministerium für Inneres am 5. und 6. Dezember 1963, an der auch alle Landesgendarmeriekommandanten teilnahmen, hat Bundesminister Franz Olah den Gendarmerieobersten Franz Zenz und Rudolf Pernkopf die Dekrete über die Verleihung des Amtstitels „Gendarmeriegeneral“ persönlich ausgefolgt.



Bundesminister Olah im Kreise der Gendarmerieoffiziere nach erfolgter Dekretüberreichung  
Sitzend, v. l. n. r.: Gend.-General Dr. Johann Fürböck, Gend.-Oberst Rudolf Pernkopf, Bundesminister f. I. Franz Olah, Gend.-Oberst Franz Zenz, Gend.-Oberst Dr. Alois Schertler — Stehend, v. l. n. r.: Gend.-Oberst Edgar Witzmann, Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr, Gend.-Oberst Friedrich Hanl, Gend.-Oberst Peter Fuchs, Gend.-Oberstleutnant Augustin Schoiswohl, Gend.-Oberst Wilfried Brandt, Gend.-Oberstleutnant Dr. Ferdinand Käs, Gend.-Oberst Otto Rauscher, Gend.-Oberst Adolf Zeliska, Gend.-Oberst Johann Kunz

## Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 StVO 1960

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

### I.

Die Vorschriften des § 4 der StVO 1960, der das Verhalten der an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen nach einem solchen und die Hilfeleistungspflicht von Unfallzeugen sowie bestimmte Beistandspflichten sonstiger Personen regelt, hat der verkehrspolizeilichen und -rechtlichen Praxis manche Auslegungszweifel beschert. Einige dieser Zweifelsfragen konnten zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer Klärung zugeführt werden, andere bedürften noch dringend einer solchen. Im folgenden sollen nun die wenigen in den ersten drei Jahren des Inkraftstehens der StVO 1960 ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, die insbesondere auch für die Organe der Straßenaufsicht von Bedeutung sind, vorgeführt und kurz besprochen werden.

### II.

1. Zweifel tauchten bald hinsichtlich des zur Unfallmeldung verpflichteten Personenkreises auf § 4 Abs. 2 letzter Satz StVO verpflichtet bekanntlich alle Personen, deren Verhalten mit einem Verkehrsunfall, bei dem Personen verletzt wurden, in einem ursächlichen Zusammenhang steht, die nächste Gendarmerie- oder Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Diese Bestimmung wurde nun in der Praxis teilweise so ausgelegt, aus dem

Begriff des Verkehrsunfalles und aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung gehe hervor, es sei für die Meldepflicht belanglos, wer die verletzte Person sei; auch dann, wenn der Verursacher eines solchen „Verkehrsunfalles“ allein der Verletzte ist, wäre er zur sofortigen Unfallmeldung verpflichtet. Um ein Beispiel zu nennen, der Mopedfahrer, der aus irgendeinem Grunde auf der Straße ohne fremdes Verschulden stürzt und sich dabei selbst verletzt, müsse ebenfalls diesen „Unfall“ im Sinne des § 4 Abs. 2 StVO bei der Polizei bzw. bei der Gendarmerie melden.

Es war vorzusehen, daß diese Auslegung nicht haltbar ist; sie widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn des Gesetzes (vgl. hiezu schon vor dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Gaisbauer, Unfälle mit Eigenschaden — Meldepflicht? KJ 1962, S. 29). Mit Erkenntnis vom 16. Mai 1962, Zl. 35/62 (JBl. 1963, 170 = ZVR 1962, Nr. 284), sprach der Verwaltungsgerichtshof dann auch aus, die bei einem Verkehrsunfall Verletzten seien nicht meldepflichtig im Sinne des § 4 Abs. 2 letzter Satz StVO. Verletzt sich daher beispielsweise ein Rad- oder Motorradfahrer bei einem Sturz nur selbst, so braucht er diesen Unfall nicht zu melden. — Ist die verletzte Person ein Mitfahrer, so besteht für den Fahrzeuglenker jedoch — auch ohne Beteiligung eines anderen Verkehrsteilnehmers an dem Schadenereignis — un-

eingeschränkte Meldepflicht nach der erwähnten Vorschrift, wobei es gleichgültig ist, wer der Verletzte ist; an der Verpflichtung zur Unfallmeldung ändert sich auch dann nichts, wenn der verletzte Mitfahrer ein naher Angehöriger, zum Beispiel die Gattin, das Kind usw. des Lenkers ist.

An dieser Stelle sei der besonderen Aktualität halber auch darauf verwiesen, daß die Meldepflicht nicht vom Grad der Verletzung abhängig ist; sie besteht auch bei nur leichten Verletzungen. Die Verpflichtung zur Unfallmeldung kann ferner nicht durch Vereinbarungen der Beteiligten, keine Anzeige zu erstatten, oder durch Einigung über die Schadenersatz- bzw. Verschuldensfrage, auch nicht durch gegenseitigen Identitätsnachweis ersetzt werden.

Das gleiche wie für § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Unfallmeldung nach § 4 Abs. 5 StVO (Unfälle mit bloßem Sachschaden): Wird ausschließlich das von dem Lenker geführte Fahrzeug selbst beschädigt — gleichgültig, ob er dessen Eigentümer ist oder nicht —, so liegt kein für ihn nach § 4 Abs. 5 StVO meldepflichtiger Verkehrsunfall vor.

2. Das Wort „sofort“ im § 4 Abs. 2 letzter Satz StVO ist wörtlich auszulegen (VwGH, 27. Jänner 1962, Zl. 1662/61, ÖVA 1963, 16 = ZVR 1962, Nr. 228). Natürlich gehen der Unfallmeldung die im § 4 Abs. 1 und 2 vorgesehene Maßnahmen, also etwaige Hilfeleistung für Verletzte, notwendige Veranlassungen zur Vermeidung weiterer Schäden und dergleichen, vor. Ist hier aber das Nötige getan, ist unverzüglich die Gendarmerie bzw. die Polizei von dem Geschehnis zu benachrichtigen.

Die Verständigung der Gendarmerie oder Polizei nach § 4 Abs. 2 letzter Satz StVO muß aber auch dann erfolgen, wenn die im § 4 Abs. 2 Satz 1 angeführten erforderlichen Hilfeleistungen gegenüber den verletzten Personen bereits erfolgt sind (VwGH, 27. Jänner 1962, Zahl 1662/61, ÖVA 1963, 16 = ZVR 1962, Nr. 228). Beide Pflichten — Hilfeleistungspflicht und Meldepflicht — bestehen daher nebeneinander. Die Erfüllung der einen kann nicht diejenige der anderen ersetzen. Auch wer glaubt, selbst alles Erforderliche zur Aufklärung des Sachverhaltes getan zu haben (vgl. § 4 Abs. 1 lit. c StVO), ist dennoch zur Unfallmeldung verhalten.

3. Wenn ein Kraftfahrzeuglenker auch behauptet, er habe nach dem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall befürchtet, umherstehende Passanten könnten gegen ihn eine bedrohliche Haltung einnehmen und ihn etwa mißhandeln, und er habe sich aus diesem Grund am Tatort nicht als Täter zu erkennen gegeben, so kann ihm deshalb ein Notstand nicht zugerechnet werden; denn er habe die Möglichkeit gehabt, sich unter den Schutz des Verkehrsunfallkommandos zu stellen, so daß hier jedenfalls ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 2 StVO vorliegt (VwGH, 23. November 1962, Zl. 1125/62, KJ 1963, 19).

4. Auch die Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 2 letzter Satz StVO (Unfallmeldung) wurde, was der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang erwähnt sei, schon in Zweifel gezogen, jedoch erfolglos. Gegen diese Gesetzesbestimmung bestehen keine Bedenken in der Richtung, daß sie Art. 90 Abs. 2 B-VG widerspricht, gemäß der im gerichtlichen Strafverfahren der Anklageprozeß gilt (VfGH, 15. Oktober 1962, B 122/62, ZVR 1963, Nr. 132).

### III.

Wer Zeuge eines Verkehrsunfalles oder seiner Folgen geworden ist, hat gemäß § 4 Abs. 3 StVO, sofern die nach Abs. 2 hiezu verpflichteten Personen nicht für ausreichende Hilfe sorgen, den verletzten Personen die ihm zumutbare Hilfe zu leisten bzw. — sofern er zur Hilfeleistung nicht fähig sein sollte — unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen (vgl. dazu eingehend Gaisbauer, Die Hilfeleistung von Unfallzeugen, KJ 1962 S. 48).

Zu dieser Bestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22. November 1961, Zl. 1404/61 (KJ 1962, 43 = ÖVA 1963, 16 = ZVR 1962, Nr. 137), einmal festgestellt, Gendarmerie- oder Polizei seien geeignete Stellen, die Hilfeleistung rasch in die Wege zu leiten. Ferner wurde in diesem Erkenntnis ausgesprochen, daß einem Toten gegenüber keine Pflicht zur Hilfeleistung bestehe; ein Schuldanspruch wegen Uebertretung nach § 4 Abs. 3 StVO (das gleiche muß sinngemäß auch für § 4 Abs. 2 Satz 1 StVO gelten) sei daher nur dann möglich, wenn das Opfer des Unfalles zu der Zeit, als der Beschuldigte zur Unfallstelle

kam, noch am Leben gewesen ist, da naturgemäß nur in einem solchen Fall eine Hilfeleistung in Betracht kommen könne. Die Pflicht zur Hilfe für einen Verunglückten entfällt vom Augenblick seines Todes an. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf verwiesen, daß die Hilfeleistungspflicht nicht dadurch entfällt, daß der Tod des Verunglückten — der im Zeitpunkt des Eintreffens des Hilfspflichtigen an der Unglücksstätte noch lebt — nicht mehr abzuwenden ist. Lebt der Verunglückte zu dieser Zeit noch, und sei es auch nur kurze Zeit, muß ihm Hilfe geleistet werden.

## Weißer Erde aus Österreich

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE,  
Gendarmeriepostenkommando Saalfelden, Salzburg

Dort, wo die „Bucklige Welt“ des Mühlviertels sich in die fruchtbare Machland-Ebene verliert, liegt der aufstrebende Industrieort Markt Schwertberg.

Neben der Granit-, Pappe- und Ziegelindustrie gibt ganz besonders die seit den zwanziger Jahren bestehende „Oesterreichische Kaolin- und Montan-Industrie AG“ der sichtbaren Geschäftigkeit regen Impuls und einem großen Bevölkerungskreis dauernden Broterwerb.

Kaolin, die weiße Erde aus Oesterreich, ist ein Verwitterungsprodukt des bekannten Mühlviertler Granits und wird nördlich (seit jüngster Zeit auch südöstlich) des Marktfleckens im Tag- und Untertagbau (0 bis 100 m) gewonnen.

Die „Kamig“ ist das einzige Großwerk dieser Art in Oesterreich. Große Bagger schaufeln mit Paternosteraufzügen die Erdschichte weg und legen die so wertvolle weiße Kaolinerde frei.

Aus riesigen Kesseln im Tagbau und aus engen Stollen im Untertagbau schaffen kleine Rollwagen den „weißen Schatz“ zu den Aufzügen, die das Material in die Loren der 4 km langen Drahtseilbahn verladen. Ununterbrochen schweben die Wägelchen über Felder und Wälder dem Aistal zu, wo in einem gewaltigen Granitbau die kostbare Erde gereinigt und versandfertig gemacht wird.

In riesigen Schlammtrömmeln (daher die Bezeichnung des Werkes „Schlammerei“) wird der Sand vom Kaolin getrennt. Die breiig-weiße Flüssigkeit fließt dann in große Bassins, wo das Kaolin — unter Kalkzusatz — sich absetzt. Die Flüssigkeit wird sodann in Pressen gepumpt, in denen Filtertücher das restliche Wasser abziehen. Unter hydraulischem Druck werden dann drei bis vier Zentimeter dicke Kuchen mit einem Durchmesser von 80 cm gepreßt. In eigenen Trockenräumen zieht dann Heißluft mit einer Wärme von 100 bis 110 Grad Celsius die letzte Feuchtigkeit aus dem Material, das nunmehr als versandfertig bezeichnet werden kann.

Eine Schmalspurbahn wartet schon und ist bereit, die in der ganzen Welt begehrte weiße Fracht aus Oesterreich aufzunehmen und zum Bahnhof Schwertberg zu bringen, von wo sie in gedeckten Waggons (es sind täglich rund 10 Waggons) die Reise in nahezu alle Länder der Erde antritt. Die Papierindustrie ist Hauptabnehmer neben den Porzellanfabriken und Töpfereien. Aber auch für die Gummierzeugung, für pharmazeutische und kosmetische Artikel (Puder usw.) sowie zur Farbbereitung und als Malerton findet es reichliche Verwendung. Der feine Quarzsand — als Abfallprodukt — wird von Glasereien und für Filter und Streuzwecke begehrt.

Das Kaolin wird in fünf verschiedenen Sorten erzeugt, von denen die feinste, das sogenannte Kaolit, zur Herstellung von Zahnpasten und Puder usw. unentbehrlich ist.

Die „Kamig AG“ ist ein sehr sozial geführtes Unternehmen. Es besitzt ein eigenes E-Werk, eine Drahtseil- und eine Kleinbahn und umorgt die Angestellten und Arbeiter bestens, indem es alles unternimmt, um deren schwere Arbeit zu erleichtern und die Freizeit gesund und froh zu gestalten. Nicht unerwähnt sei, daß die „Kamig“ eine schön gelegene Siedlung errichtet und den Arbeitnehmern vielfach Kredite gewährte, um ein angenehmes Wohnen sicherzustellen.

Aber auch für Oesterreichs Wirtschaft ist die „Weiße Erde“ von größter Bedeutung, denn sie bringt — als begehrt Exportgut — wertvolle Devisen ein und hilft zudem mit, Oesterreichs Produkte als Wertprodukte bekanntzumachen.



## Der Österreichische Gendarmerie-Sportverband stellt vor:



Gend.-Revierinspektor Kovar

Seit Jahren ist GRI Rudolf Kovar, Kommandant des Gendarmeriepostens Tünnitz, als sehr erfolgreicher und aktiver Sportler bekannt. Seine Leistungen als Sportler und auch als Funktionär sind so beachtlich, daß eine Publikation durchaus gerechtfertigt erscheint.

In frühester Jugend hatte sich Kovar dem Sport verschrieben. Mit Fußball begann es, Handball folgte und die Krone des Sports, die Leichtathletik, zog ihn alsbald endgültig in ihren Bann.

Im Jahre 1951 vermochte der Allroundsportler bei den österreichischen Leichtathletikmeisterschaften einen fünften und im folgenden Jahr einen sechsten Platz im Speerwerfen zu erzielen. 1958 überreichte ihm der Polizeipräsident von Wien Josef Hlaubek eine goldene Armbanduhr als ersten Preis der Altersklasse I im Polizei-Fünfkampf.

Erstmals für den GSV Niederösterreich startend, wurde Kovar bei den Gendarmerie-Bundesmeisterschaften in Mattersburg trotz seiner 39 Jahre Sieger seiner Klasse im 5000-m-Lauf und belegte überdies den zweiten Platz im Fünfkampf der Altersklasse I. Bisher vermochte noch kein Gendarmerieläufer den Bundesmeister in dieser ge-

weiß anstrengenden Disziplin des 5000-m-Laufes bei den Bundessportfesten 1962 in Bregenz und 1963 in Graz zu entthronen. Im Dreikampf der Altersklasse II ist er seit 1962 gleichfalls Bundesmeister und darf als erfolgreichster Sportler des GSV Niederösterreich angesehen werden.

Seine hervorragenden Fähigkeiten als GSV-Funktionär verdienen aufgezeigt zu werden. Maßgeblichen Anteil hat der Genannte namentlich am Gelingen der niederösterreichischen Gendarmerie-Schimeisterschaften 1961 und 1962 sowie beim GRI-Leo-Schweiger-Gedächtnislauf 1963 in Tünnitz. Wiewohl Kovar selbst Schirennläufer ist und zu gerne als Aktiver an den Schimeisterschaften teilgenommen hätte, verzichtete er auf Preis und Ehren, um uneigennützig das für die Veranstaltung wichtigere Amt eines Funktionärs auszuüben. Er versteht es meisterhaft, die beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung derartiger Bewerbe zu beseitigen, und im Falle Niederösterreich hatte der GSV Niederösterreich fast noch keine Erfahrung auf diesem Gebiete.

GRI Kovar ist einer der Pioniere des Sportgedankens in der niederösterreichischen Gendarmerie und sein vorbildliches Wirken soll hiemit die entsprechende Würdigung finden.

### Kurzberichte

#### GSV Steiermark

##### Erwerb des ÖSTA

Ein erfreulich hoher Prozentsatz von Schülern des 12. Grundausbildungskurses an der Gendarmerieergänzungsabteilung Graz (87 Prozent) erfüllte vor den ÖSTA-Prüfern GBI Max Paulitsch und GBI Adolf Gaisch die Bedingungen für das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen. Der Ergänzungsabteilungskommandant und geschäftsführende Obmann des GSV Steiermark überreichte 31 provisorischen Gendarmen das schmutzige Abzeichen (22 Bronze, I. Klasse und 9 Bronze, II. Klasse). GRI Ferdinand Herzer des Postens Fürstenfeld erhielt das ÖSTA in Gold, II. Klasse.

##### Erwerb des ÖWRA

In zwei Kursen haben die Rettungsschwimmlehrer GBI Max Paulitsch und GBI Adolf Gaisch im Jahre 1963 insgesamt 57 Rettungsschwimmer ausgebildet. Alle Kursteilnehmer waren Mitglieder des GSV Steiermark. Die Ueberreichung des Oesterreichischen Wasser-Rettungsabzeichens erfolgte in würdiger Form durch den geschäftsführenden Obmann GMj. Adolf Schantin (38 ÖWRA in Bronze für Grundscheiner und 19 ÖWRA in Silber für Leistungsscheiner). Außerdem erhielten 15 GSV-Steiermark-Mitglieder den ÖWR-Freischwimmerpaß.

#### GSV Salzburg

Der GSV Salzburg führte am 30. November 1963 unter äußerst starker Beteiligung seine Jahreshauptversammlung durch. Als Ehrengast konnte unter anderen der Präsident des Salzburger Landesschiverbandes Dr. Straub begrüßt werden.

Bei der Wahl wurde die bisherige Vereinsleitung bestätigt. Aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden ist der bisherige Leiter der Sektion Schießen GRtm. Koll. Für ihn wurde GRYi. Gaisbacher in die Verbandsleitung gewählt.

Der GSV Salzburg dankt dem scheidenden Funktionär für seine Mitarbeit und wünscht dem neuen Leiter der Sektion Schießen viel Erfolg.

## Freudiges Wiedersehen der Chargenschüler

Von Gend.-Revierinspektor LEONHARD PLATTNER, Adjutantur des Landesgendarmeriekommandos Kärnten

Vor zehn Jahren im Chargenschulkurs 1952/53 am Karawankenhof in Unterbergen, Kärnten, vereint, mußten jetzt mitunter hunderte Kilometer gefahren werden, damit ein Wiedersehen im Kreise ehemaliger Lehrer und Kameraden möglich war. Wie stark das Band der Kameradschaft über die zehn Jahre hinaus hielt, beweist die nahezu vollzählige Teilnahme der Kursfrequentanten am Wiedersehenstreffen Anfang Dezember 1963 bei der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten in Krumpendorf. Von den ehemaligen Lehrern waren Gend.-Kontrollinspektor i. R. Katzenbeißer (Korneuburg, Niederösterreich), Gend.-Kontrollinspektor Saxer (Villach) sowie die Gend.-Bezirksinspektoren Juvan (Krumpendorf) und Lisitzky (Klagenfurt) erschienen. Der damalige Schulkommandant am Karawankenhof, Gend.-Oberstleutnant Kardasch, war leider verhindert. Ebenso erging es Gend.-Bezirksinspektor i. R. Bachinger (St. Pölten, Niederösterreich), der knapp vor dem Treffen erkrankte. Zwanzig Absolventen des Kurses 1952/1953 erschienen zur Feier; drei mußten bedauerlicherweise krankheitshalber absagen. Den so Verhinderten wurden Grußtelegramme zugeschickt.

Wie der Kursälteste, Gend.-Revierinspektor Reinhart, in seiner Ansprache mit Freude feststellte, habe sich am Zusammengehörigkeitsgefühl von einst nichts geändert. Ferner sei er stolz darauf, betonte er, daß die Gend.-Rittmeister Stanzl, Altrichter, Mosser und Trapp, die ebenfalls diesen Kurs absolvierten und in der Folge zu leitenden Gendarmeriebeamten ernannt wurden, in kameradschaftlicher Verbundenheit an der Feier teilnahmen. Schließlich dankte Gend.-Revierinspektor Reinhart den anwesenden Lehrern für ihr Erscheinen sowie für das im Kurs mitgegebene geistige und moralische Rüstzeug. Die Grüße des dienstlich in Wien weilenden Landesgendarmeriekommandanten, Gend.-Oberst Zeliska, übermittelte Gend.-Rittmeister Stanzl. Er brachte auch den Dank dem Landesgendarmeriekommando gegenüber zum Ausdruck, weil es die Räume der Ergänzungsabteilung für diesen Zweck großzügig zur Verfügung gestellt hatte. Für die „Chargenschüler“ ergriff Gend.-Revierinspektor Gesierich das Wort, der vor allem dem Kursältesten und seinen Helfern für die Bemühungen am Zustandekommen des Treffens dankte. Aber auch die ehemaligen Lehrer hielten kurze Ansprachen, in denen sie ihre Freude über die Einladung ausdrückten und allen für die Zukunft viel Erfolg wünschten.

Dann dauerte es nicht mehr lange — und bald herrschte

beste Stimmung! In den nun folgenden Stunden ungetrübten Beisammenseins wurden heitere Begebenheiten aus der Kurszeit ins Gedächtnis zurückgerufen, Erfahrungen ausgetauscht und die Bande der Freundschaft vertieft.

Um der Feststimmung die Vergänglichkeit des Augenblicks zu nehmen, hielt Gend.-Revierinspektor Plattner



Die Teilnehmer an der Wiedersehensfeier, erste Reihe sitzend, von links nach rechts: GKI Saxer, GKI i. R. Katzenbeißer, GBI Juvan — Erste Reihe von links: GRI Goffitzer, Mlekusch, Furtner, Kreuth, Lobner, GRtm. Stanzl, GRI Reinhart, Dullnig, Hainschitz, Plattner, Kaltenbacher und GRtm. Trapp. — Zweite Reihe von links: GRI Griehser, Nichtawitz, Prommer, Gesierich, Stückler, GRtm. Mosser, GPlt. i. R. Klappacher und GRtm. Altrichter

das Geschehen auf einem Tonband fest. In Form von Kurzinterviews kam jeder zu Wort, und man erfuhr dabei, wie sich der Lebensweg der einzelnen Beamten nach dem Kurs gestaltet hatte.

Zum Gelingen des Abends trug die Streichmusik des Gesang- und Musikvereines der Gendarmen Kärntens wesentlich bei.

Als schließlich die Stunde des Abschieds kam, war jeder Beamte bestärkt im Glauben an den Wert echter Kameradschaft und freundschaftlicher Verbundenheit. Darum versprach man gerne, sich nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder zu treffen.

## Das Kind und das Steckenpferd

Von Gend.-Rayonsinspektor STEFAN BUKETICS, Gendarmeriepostenkommando Klingenberg, Burgenland

Jedermann sollte eigentlich ein Steckenpferd haben; ob Mann, Frau oder Kind. Heute haben auch wir Erwachsene eine Lieblingsbeschäftigung, welche uns von der Pflichtbeschäftigung loslöst bzw. wo wir eine entspannende, uns überlassene Betätigung ausüben.

Heute ist das Wort „Steckenpferd“ schon altmodisch geworden. Man sagt „hobby“ dazu. Warum das Wort „hobby“ schöner klingen soll als „Steckenpferd“ weiß ich zwar nicht, zumal sich ein und dieselbe Deutung dahinter verbirgt; aber scheinbar ist der englische Ausdruck „hobby“ für unser eigenes Wort „Steckenpferd“ doch moderner! Also wollen wir nicht altmodisch sein. Dies werfen uns unsere Kinder immer wieder vor; also bleiben wir beim modernen „hobby“.

Jedes Kind sollte eine Lieblingsbeschäftigung haben, zu der es immer wieder greift, auch wenn es sich nicht ganz glücklich in seiner Umwelt fühlt. Manche Kinder wie auch die „Großen“ sammeln alle möglichen und unmöglichen Dinge — Marken, Steine, Pflanzen, Bücher, Schmetterlinge, Insekten usw.! Die einen bauen und basteln oder verbringen ihre Freizeit mit Sport und Spiel.

Um bei unseren Kindern als „Hobbyfans“ zu bleiben, wollen wir festhalten, daß sie, wie immer sie ihre Lieblingsbeschäftigung erfüllen — wenn dabei die Pflichtarbeiten nicht vernachlässigt werden —, in diesen erfüllenden Tätigkeiten von uns unterstützt werden sollten. Der tiefere Grund meiner Anschauung liegt darin, sie vom Wege der Unredlichkeit abzulenken. Dies wird in erster Linie darin bestehen, daß wir gemeinsam mit dem Kind Wege zu einem dort hinführenden Zeitplan erstellen. Unsere Kinder sind nur allzuoft nicht in der Lage, zeitgemäß eine Arbeit ein- bzw. abzuschätzen. Dies ist keineswegs tadelnswert im Kindesalter (es wird nur unangenehm, wenn erwachsene Menschen in ihrer vermeintlichen Unrast keinen Zeitbegriff haben). Es wirkt dann unmöglich und lächerlich, wenn solche Menschen in gehobener Position dies zu bewerkstelligen versuchen, ohne sich eine

„Blöße“ zu geben. Denn was soll man von einem Chef denken, der einem Arbeit für drei Stunden gibt und fragt: „Werden Sie aber bis morgen fertig?“, und eine Woche später mit einer Dreitagearbeit und mit der Bemerkung: „Aber, bitte, beeilen Sie sich, in drei Stunden brauche ich das Ganze erledigt!“ Darum sollte man unsere Kinder rechtzeitig lehren, die Zeit richtig einzuschätzen. Denn man weiß ja... „Früh übt sich...“

Selbstverständlich hat die Pflichterfüllung Vorrang vor dem Hobby. Die Gestaltung der Freizeit, die Wahl des Steckenpferdes sollten wir aber auf jeden Fall dem Kind selbst überlassen und diese Lieblingsbeschäftigung keineswegs durch Kritik zu etwas Minderwertigem stemeln. Das Hobby bietet oft Entschädigung für viele freudlose Stunden und bringt den Erfolg, den das Kind mit anderer Beschäftigung nicht erzielt. Der Grund ist einfach: das Kind ist zum Hobby eben positiv eingestellt. In diesem Sinn ist es dann klar, daß das Hobby in nicht unerheblichem Maß charakterbildend ist. Die Achtung der Umwelt vor dem Steckenpferd ist unbedingt notwendig. Wenn unser Kind gern bastelt, ist es Unsinn, ihm als Geschenk uninteressantes Werkzeug zu bieten. Ein Hammer, der nach ein paar Schlägen den „Kopf verliert“, ist eine Kränkung und kein Geschenk. Es ist unrichtig, zu sagen: „Na, für deine Spielerei ist das gut genug.“ Die Freude am positiven Schaffen wird dadurch nur erlahmt. Mit solchen Gedankenlosigkeiten vertreibt man das Kind aus dem Hause und wird dasselbe zu einem „Eckensteher auf der Gasse“, von wo es dann, wie bekannt, einem anderen „Hobby“ zugeführt werden kann. Es ist vielleicht viel verlangt von einer Mutter, die sportlich total desinteressiert ist, zu wissen, welchen Rang die Lieblingsmannschaft ihres Sohnes in der Staatsliga einnimmt. Wenn sie es aber wüßte, wäre ein guter Kontaktpunkt geschaffen. Man soll aber mit wachsamem Auge darauf achten, daß das Steckenpferd nicht negativ ausartet. Aus dem Lesen kann eine Lesewut, aus dem fußballbegeisterten Buben ein Fußballnarr werden. Diesen Tendenzen muß man steuern. Steuern kann man nur dann, wenn man mit dem Metier des Kindes und seinem Steckenpferd vertraut ist.

Vielfach werden Klagen laut, daß sich Kinder „rein für gar nichts“ interessieren. Meistens sind wir Erwachsenen selbst schuld daran. Nur wenn wir selbst keinerlei besondere Interessen oder kein Hobby haben, hat auch Tochter oder Sohn kein Vorbild, dem es nachahmen kann. Wenn die Mutter neben der häuslichen Arbeit stets ein Zwei-Schilling-Hefterl liest, kann sie nicht erwarten, daß ihre Kinder gute Bücher lesen.

Man soll nicht glauben, daß das Hobby auf alle Fälle keinen Erziehungsfaktor darstellt. Denn ein Kind zu etwas vom Pflichtenkreis Ungebundenem anzuregen und die für den weiteren Beruf entscheidende Lieblingstätigkeit so oft wie möglich zu fördern, sollte doch unser aller Wille sein.

Ein Steckenpferd — Hobby — Lieblingsbeschäftigung — ist ein maßgebender Faktor, unsere Kinder einem Beruf (Beschäftigung) zuzuführen, in welchem sie mit Freude an der Gestaltung unseres Gemeinwohles aufgehen.

Bei der Berufswahl wird auf die „Hobbys“ unserer Kinder größter Wert gelegt und dient immer als Richtschnur der Berufsberater.

BEHÖRDL. KONZESSION

**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. 65 65 41  
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30  
Tag-, Nacht-, Sonn- und  
Feiertagsdienst  
Verladungen mit modernsten  
Kränen von 1—40 t

### Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:  
Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte  
Frischmilch „Baby“ in Zupack

### FROTTIERWAREN-WEBEREI OHG

## LEOPOLD WIRTL

### FRÜHWÄRTS

Bezirk Waidhofen a. d. Thaya  
Telephon Gastern 11

### Spezialfabrik für

Schädlingsbekämpfungsgeräte

und Obst- und Weinpressen

modernster Konstruktion

Maschinen-

und Metallwarenfabrik

## Viktor Jessernigg & Urban

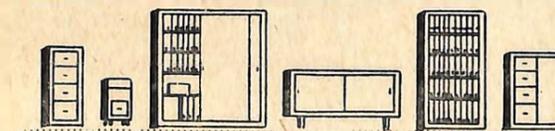
Stockerau, Schießstattgasse 47

Tel. 34 und 354, Telex: 01 1656

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

**WERTHEIM**

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11  
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 18

# Vorarlberger Genossenschaftsverband

Fernsprecher: 2575

**Bregenz**

Fernschreiber: 057 752

Geldausgleichsstelle der 80 Raiffeisenkassen des Landes Vorarlberg

Durchführung sämtlicher Bankgeschäfte im In- und Ausland



Autohaus **Kaposi & Co.**  
Ford-Händler Klagenfurt

**VERKAUF:**

Herrengasse 10, Telefon 7 01 22

**GEBRAUCHTWAGEN-ABTEILUNG:**

St.-Ruprecht Str. 8, Telefon 7 00 37

**SERVICE UND WERKSTÄTTE:**

Villacher Straße 51, Tel. 7 12 51, FS 04-326

## Johann Schwärzler

Formstecherei

---

Hard, Vorarlberg

Telephon (05574) 53 01 und 53 02

## PHIL. KNOCH

**KLAGENFURT**

**LEDER- UND RIEMENFABRIK**

Sohlenleder  
Oberleder  
Boxkalf  
Blankleder  
Bekleidungsleder  
Ledertreibriemen  
Kunststoffreibriemen  
Technische Lederartikel

**Lieferant für Gendarmerie und Polizei**

## Rudolf Strodl

BAUMEISTER

---

MATTERSBURG / TEL. 22 29

### Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62



Leading Men's  
wear store

Tout pour  
Monsieur

Reichhaltige  
Auswahl in orig.  
englischen  
Stoffen

Erstklassig  
geschulte Kräfte  
in unserer  
Maßabteilung